

21.04.95

U - AS - Fz - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 - Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz (UZSG) -

A. Zielsetzung

Der Rat der Europäischen Union hat am 29. Juni 1993 die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung verabschiedet. Ziel der Verordnung ist die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes. Zur Erreichung dieser Zielsetzung sollen die Unternehmen betriebliche Umweltmanagementstrukturen einrichten und hierüber nach Durchführung einer internen Umweltbetriebsprüfung eine Umwelterklärung für die Öffentlichkeit verfassen. Betriebsexterne, zugelassene Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen haben die Umwelterklärung für gültig zu erklären. Die für gültig erklärte Umwelterklärung ist die Grundlage für die Eintragung des Betriebsstandortes in ein Register.

Fristablauf: 02.06.95

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 bis spätestens zum 13. April 1995 Regelungen für die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern sowie für die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte zu treffen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden die Regelungsaufträge der Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern sowie die Registrierung von geprüften Betriebsstandorten in innerstaatliches Recht umgesetzt. Das Gesetz trifft Regelungen über die Konkretisierung der materiellen Anforderungen an die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen, über das Zulassungsverfahren, über die zuständigen Stellen für die Zulassung und über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte.

Das Gesetz sieht für die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern eine zentrale, bundeseinheitliche Organisationsstruktur vor. Mit der Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen wird eine geeignete juristische Person des Privatrechts betraut. Darüber hinaus wird beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein pluralistisch besetzter Umweltgutachterausschuß gebildet. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, auf der Grundlage der Anforderungen des Gesetzes Richtlinien für die Prüfung der Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern festzulegen.

Die Aufgabe der Registrierung geprüfter Betriebsstandorte wird den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern übertragen.

C. Alternativen

Die Einrichtung einer rechtsfähigen Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Bundesebene kommt nicht in Betracht. Sie läuft auf die Schaffung neuer selbständiger Verwaltungsstrukturen hinaus und stellt im Vergleich zu der im Gesetz vorgesehenen Lösung die kostenmäßig ungünstigere Regelung für den Bund dar.

Die Wahrnehmung der Zulassungs- und Aufsichtsaufgaben durch Bundes- oder Landesbehörden würde dem Charakter der Freiwilligkeit des Gemeinschaftssystems widersprechen.

Die Übertragung der Zulassungsaufgaben auf die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern würde eine einheitliche Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gefährden und die Option für künftige Deregulierungsmaßnahmen verschütten.

D. Kosten- und Preiswirkungen

I. Kosten

Durch das Zulassungs-, Aufsichts- und Registrierungssystem werden Verwaltungskosten verursacht, die aber nur zum geringen Teil vom Bund zu tragen sind.

1. Art der Kosten

Das Zulassungs-, Aufsichts- und Registrierungssystem verursacht für den Bund und die in das System einbezogene Wirtschaft Verwaltungsaufwand durch die Bereitstellung von Verwaltungsmitteln personeller und sächlicher Art für die Einrichtung und Unterhaltung

- der Zulassungsstelle (§ 28),

- der Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses (§ 26) und
- des Widerspruchsausschusses (§ 24).

Verwaltungsaufwand aufgrund der Durchführung von Verwaltungsverfahren wird entstehen durch

- Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren (§ 11),
- Aufsichtsverfahren (§ 20),
- Widerspruchsverfahren (§ 25) sowie
- die Registrierung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen (§ 14) und von geprüften Betriebsstandorten (§§ 32 ff).

2. Kostenträger

Die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beliehene juristische Person des Privatrechts wird den personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand für die Einrichtung und Unterhaltung der Zulassungsstelle, für die Einberufung der Prüfungsausschüsse sowie der Registrierung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen selbst tragen. Sie kann den Verwaltungsaufwand aus dem Gebührenaufkommen (§ 36 Abs. 2) decken.

Der Verwaltungsaufwand für die Registrierung von geprüften Betriebsstandorten ist von den Kammern zu tragen. Die Kammern finanzieren den Verwaltungsaufwand für diese Aufgaben aus Gebühren, deren Höhe durch Satzung bestimmt wird (§ 36 Abs. 3).

Auf den Bund entfällt der Verwaltungsaufwand für die Einrichtung und Unterhaltung des Widerspruchsausschusses und der Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses sowie für die Durchführung der Widerspruchsverfahren. Die Kosten

des Widerspruchsausschusses und des Widerspruchsverfahrens werden teilweise aus dem Aufkommen der Gebühren (§ 36 Abs. 2) gedeckt. Darüber hinaus entstehen dem Bund keine Kosten. Die Kosten der ehrenamtlichen Mitglieder des Umweltgutachterausschusses werden von den entsendenden Institutionen getragen.

3. Höhe der Kosten für den Bund

Die vom Bund zu finanzierende Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses ist mit angemessenem Personal und Sachmitteln auszustatten. Insgesamt ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Bedarf von etwa 700.000 DM zu rechnen. Allerdings wird der Bedarf auch vom Umfang der Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der Zulassungsstelle mitbeeinflusst, der sich derzeit nicht sicher abschätzen läßt. Die Höhe der Kosten muß im einzelnen mit den in Frage kommenden Trägerorganisationen verhandelt werden und wird sich an den Selbstkosten orientieren. Über Möglichkeiten zur Deckung zusätzlichen Bedarfs wird im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 1996 und der Finanzplanung entschieden werden.

Die Kosten der Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses trägt daher in der Anlaufphase des Zulassungs- und Aufsichtssystems der Bund. Die Bundesregierung wird auch unter Berücksichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 prüfen, ob und inwieweit eine Kostenbeteiligung der im Umweltgutachterausschuß vertretenen Gruppen vorgesehen werden kann.

Der Widerspruchsausschuß wird im Hinblick auf die Wahrnehmung der Geschäftsstellentätigkeit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit betreut.

II. Preiswirkungen

Durch die Gebühren für Amtshandlungen der Zulassungsstelle und des Widerspruchsausschusses werden sich für Antragsteller preisliche Auswirkungen ergeben. Diese lassen sich vom Umfang her nicht von vornherein quantifizieren. Entsprechende kostenmäßige Belastungen fallen aber für die Lebenshaltung bzw. für die Wirtschaft, gemessen an den Gesamtkosten für die Einrichtung von Umweltmanagementsystemen, die nicht durch das Gesetz, sondern durch die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verursacht werden, nicht ins Gewicht. Gleiches gilt insoweit, als der vom Bund einzurichtende Widerspruchsausschuß und die Geschäftsstelle für den Umweltgutachterausschuß aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert wird. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 210/95

21.04.95

U - AS - Fz - R - WI

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 - Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz (UZSG) -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 21. April 1995

031 (321) - 235 00 - Um 164/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 - Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz (UZSG) -

mit Begründung und Vorblatt.

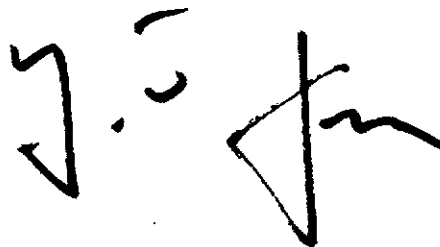
Fristablauf: 02.06.95

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

...

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis spätestens zum 13. April 1995 das System für die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie für die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte voll funktionsfähig zu machen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, connected strokes. It appears to be a personal signature, possibly of a government official, written in a cursive or semi-cursive style.

Entwurf

eines Gesetzes
über die Zulassung von Umweltgutachtern
und Umweltgutachterorganisationen
sowie über die Registrierung
geprüfter Betriebsstandorte
nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93
des Rates vom 29. Juni 1993

- Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz
(UZSG) -

vom1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen.

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Einbeziehung nichtgewerblicher Bereiche

Teil 2: Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachter-
organisationen sowie Aufsicht; Beschränkung der
Haftung, Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen
und Graphik

Abschnitt 1: Zulassung

- § 4 Anforderungen an Umweltgutachter
- § 5 Zuverlässigkeit
- § 6 Unabhängigkeit
- § 7 Fachkunde
- § 8 Fachkenntnisbescheinigung
- § 9 Zulassung als Umweltgutachter
- § 10 Zulassung als Umweltgutachterorganisation
- § 11 Bescheinigungs- und Zulassungsverfahren
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Lehrgänge und sonstige Qualifikationsnachweise
- § 14 Zulassungsregister

Abschnitt 2: Aufsicht

- § 15 Überprüfung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen
- § 16 Anordnung, Untersagung
- § 17 Rücknahme und Widerruf von Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung
- § 18 Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 19 Verbot der Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen
- § 20 Aufsichtsverfahren

Abschnitt 3: Umweltgutachterausschuß, Widerspruchsausschuß

- § 21 Aufgaben des Umweltgutachterausschusses
- § 22 Mitglieder des Umweltgutachterausschusses
- § 23 Geschäftsordnung, Vorsitz und Beschlußfassung des Umweltgutachterausschusses
- § 24 Widerspruchsausschuß
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Geschäftsstelle
- § 27 Rechtsaufsicht

Abschnitt 4: Zuständigkeit

- § 28 Zulassungsstelle
- § 29 Aufsicht über die Zulassungsstelle

*Abschnitt 5: Beschränkung der Haftung, Verwendungsverbote für
Teilnahmeerklärungen und Graphik*

§ 30 Beschränkung der Haftung

§ 31 Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik

*Teil 3: Registrierung geprüfter Betriebsstandorte, Kosten-,
Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften*

Abschnitt 1: Registrierung geprüfter Betriebsstandorte

§ 32 Standortregister

§ 33 Eintragung in das Standortregister

§ 34 Streichung von Eintragungen und vorübergehende Aufhebung

§ 35 Registrierungsverfahren

Abschnitt 2: Kosten- und Bußgeldvorschriften

§ 36 Kosten

§ 37 Bußgeldvorschriften

Abschnitt 3: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 38 Übergangsvorschriften

§ 39 Inkrafttreten

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, eine wirksame Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen, insbesondere dadurch, daß

1. unabhängige, zuverlässige und fachkundige Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen zugelassen werden,
2. eine wirksame Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen ausgeübt wird und
3. Register über die geprüften Betriebsstandorte geführt werden.

(2) Sofern Ergebnisse der Umweltprüfung freiwillig oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung in Jahresabschlüsse oder Lageberichte oder Konzernabschlüsse oder Konzernlageberichte aufgenommen werden, bleibt die Verantwortung des Abschlußprüfers nach den §§ 322, 323 des Handelsgesetzbuchs unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ausüben, sowie Unternehmen, die durch Rechtsverordnung aufgrund des § 3 in das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einbezogen wurden.

(2) Umweltgutachter im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 bis 6 der Verordnung (EWG) 1836/93 nach diesem Gesetz zugelassen sind oder die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Rahmen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) 1836/93 nach dessen innerstaatlichem Recht zugelassen sind.

(3) Umweltgutachterorganisationen sind eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 bis 6 der Verordnung (EWG) 1836/93 nach diesem Gesetz zugelassen sind, sowie Personenvereinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Rahmen des Artikels 6 der Verordnung (EWG) 1836/93 nach dessen innerstaatlichem Recht als Umweltgutachterorganisationen zugelassen sind.

§ 3

Einbeziehung nichtgewerblicher Bereiche

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nichtgewerbliche Bereiche durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses und mit Zustimmung des Bundesrates in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einzubeziehen; hierzu gehören insbesondere Unternehmen des Handels sowie des öffentlichen Dienstleistungsbereichs, soweit diese aufgrund ihrer Tätigkeit und privatrechtlichen Organisationsform nicht bereits Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 sind. Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gelten für die einbezogenen Bereiche entsprechend.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können die Texte der Teilnahmeerklärung nach Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ergänzt oder durch andere Texte ersetzt werden, soweit dies für die Verwendung und das Verständnis der Teilnahmeerklärungen in der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Teil 2: Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie Aufsicht; Beschränkung der Haftung, Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik

Abschnitt 1: Zulassung

§ 4

Anforderungen an Umweltgutachter

(1) Umweltgutachter besitzen die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde, wenn sie die in den §§ 5 bis 7 genannten Anforderungen erfüllen.

(2) Die Tätigkeit als Umweltgutachter ist keine gewerbsmäßige Tätigkeit.

(3) Umweltgutachter müssen der Zulassungsstelle eine zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet angeben.

(4) Umweltgutachter haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung "Umweltgutachter" zu führen, Frauen können die Berufsbezeichnung "Umweltgutachterin" führen. Die Berufsbezeichnung darf nicht führen, wer keine Zulassung nach § 9 besitzt.

(5) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen der §§ 5 bis 7 zu dem in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Zweck näher bestimmen.

§ 5

Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Umweltgutachter, wenn er auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Für die Zuverlässigkeit bietet in der Regel derjenige keine Gewähr, der

1. wegen Verletzung der Vorschriften

- a) des Strafrechts über Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Konkursdelikte, gemeingefährliche Delikte und Umweltdelikte,
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts,
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts mit einer Strafe oder in den Fällen der Buchstaben b bis e mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als tausend Deutsche Mark belegt worden ist,

2. wiederholt oder grob pflichtwidrig

- a) gegen Vorschriften nach Nummer 1 Buchstaben b bis e verstoßen hat oder
- b) als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall oder Strahlenschutz oder als Störfallbeauftragter im Sinne des § 58 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes seine Verpflichtungen als Beauftragter verletzt hat,

3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

4. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind,
5. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Umweltgutachters ordnungsgemäß auszuüben.

§ 6

Unabhängigkeit

(1) Die erforderliche Unabhängigkeit besitzt ein Umweltgutachter, wenn er keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann.

(2) Für die erforderliche Unabhängigkeit bietet in der Regel derjenige keine Gewähr, der

1. neben seiner Tätigkeit als Umweltgutachter
 - a) Inhaber eines Unternehmens oder der Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 in einem gewerblichen oder nichtgewerblichen Bereich ist, auf den sich seine Tätigkeit als Umweltgutachter bezieht,
 - b) Angestellter eines Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 1 in einem gewerblichen oder nichtgewerblichen Bereich ist, auf den sich seine Tätigkeit als Umweltgutachter bezieht,
 - c) eine Tätigkeit aufgrund eines Beamtenverhältnisses, Soldatenverhältnisses oder eines Anstellungsvertrages mit einer juristischen Person des öffentlichen

Rechts, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle, ausübt,

- d) eine Tätigkeit aufgrund eines Richterverhältnisses, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wahlbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses ausübt, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt,
- 2. Weisungen aufgrund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Umweltgutachter auch dann zu befolgen hat, wenn sie ihn zu gutachterlichen Handlungen gegen seine Überzeugung verpflichten,
- 3. organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit Dritten verflochten ist, ohne daß deren Einflußnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Umweltgutachter durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag auszuschließen ist.

(3) Vereinbar mit dem Beruf des Umweltgutachters ist eine Beratungstätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufskammer oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Selbsthilfeeinrichtung für Unternehmen ist, die sich an dem Gemeinschaftssystem beteiligen können.

§ 7

Fachkunde

(1) Die erforderliche Fachkunde besitzt ein Umweltgutachter, wenn er aufgrund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die Fachkunde erfordert

1. den Abschluß eines Studiums auf den Gebieten der Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften, der Naturwissenschaften oder Technik, der Biowissenschaften oder des Rechts an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 gegeben sind;
2. ausreichende Fachkenntnisse über
 - a) Methodik und Durchführung der Umweltbetriebsprüfung,
 - b) betriebliches Management,
 - c) betriebsbezogene Umweltangelegenheiten,
 - d) technische Zusammenhänge des betrieblichen Umweltschutzes und
 - e) Rechtsvorschriften, einschließlich Ausführungsvorschriften, und Normen des betrieblichen Umweltschutzes;
3. eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche hauptberufliche Tätigkeit als Freiberufler, in der Wirtschaft, in der Umweltverwaltung oder bei in der Umweltberatung tätigen Stellen, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden.

(3) Von der Anforderung eines Hochschulstudiums nach Absatz 2 Nr. 1 können Ausnahmen erteilt werden, wenn in den gewerblichen oder nichtgewerblichen Unternehmensbereichen (Unternehmensbereichen), für die die Zulassung beantragt ist,

1. eine Fachschulausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine gleichwertige Zulassung oder Anerkennung durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorliegt und

2. Aufgaben in leitender Stellung oder als Selbständiger mindestens acht Jahre hauptberuflich wahrgenommen wurden.

§ 8

Fachkenntnisbescheinigung

(1) Wer für einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gutachterliche Tätigkeiten aufgrund der Verordnung (EWG) 1836/93 wahrnimmt, ohne selbst als Umweltgutachter zugelassen zu sein, muß die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit entsprechend den §§ 5 und 6 erfüllen. Er muß die Fachkundeforderungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 erfüllen und auf mindestens einem der in § 7 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fachgebiete diejenigen Fachkenntnisse besitzen, die für die Wahrnehmung gutachterlicher Tätigkeiten in einem oder mehreren Unternehmensbereichen erforderlich sind. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Wenn die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist von der Zulassungsstelle über Art und Umfang der nachgewiesenen Fachkenntnisse eine Bescheinigung zu erteilen, die erkennen läßt, auf welchen Fachgebieten und für welche Unternehmensbereiche die erforderlichen Fachkenntnisse vorliegen (Fachkenntnisbescheinigung). Sie gestattet eine gutachterliche Tätigkeit nur im Zusammenwirken mit einem Umweltgutachter, der Berichte und die Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen verantwortlich zeichnet.

§ 9

Zulassung als Umweltgutachter

(1) Die Zulassung als Umweltgutachter ist von der Zulassungsstelle zu erteilen, wenn der Antragsteller die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und den §§ 5 bis 7 erfüllt. Die Zulassung ist auch auf Unternehmensbereiche zu erstrecken, für die der Umweltgutachter nicht selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt,

1. wenn er im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zeichnungsberechtigte Personen angestellt hat, die für diese Unternehmensbereiche
 - a) als Umweltgutachter zugelassen sind oder
 - b) die erforderlichen Fachkenntnisbescheinigungen besitzen oder
 - c) gültige Lehrgangsbescheinigungen oder sonstige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 13 für Methodik und Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und für mindestens ein weiteres Fachgebiet besitzen sowie die übrigen Anforderungen des § 7 und die Anforderungen der §§ 5 und 6 erfüllen, und
2. wenn er sicherstellt, daß die in der Nummer 1 Buchstaben b und c genannten Personen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

In dem Zulassungsbescheid sind die Unternehmensbereiche genau zu bezeichnen, für die der Umweltgutachter selbst die erforderliche Fachkunde besitzt und auf die sich die Zulassung aufgrund der angestellten fachkundigen Personen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 erstreckt.

(2) Soweit sich die Zulassung auf Unternehmensbereiche erstreckt, für die der Umweltgutachter nicht selbst über die

erforderliche Fachkunde verfügt, gestattet die Zulassung eine gutachterliche Tätigkeit nur im Zusammenwirken mit den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Personen; insbesondere sind Berichte und die Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen von diesen Personen mitzuzeichnen.

(3) Die Zulassung umfaßt die Befugnis, gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 Zertifizierungsbescheinigungen nach den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Zertifizierungsverfahren zu erteilen.

§ 10

Zulassung als Umweltgutachterorganisation

(1) Die Zulassung als Umweltgutachterorganisation setzt voraus, daß

1. mindestens ein Drittel der persönlich haftenden Gesellschafter oder Partner oder der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführer
 - a) als Umweltgutachter zugelassen sind oder
 - b) aus Personen mit Fachkenntnisbescheinigungen und mindestens einem Umweltgutachter besteht,
2. im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte für die Unternehmensbereiche, für die die Zulassung beantragt ist,
 - a) als Umweltgutachter zugelassen sind oder
 - b) die erforderlichen Fachkenntnisbescheinigungen besitzen oder
 - c) gültige Lehrgangsbescheinigungen oder sonstige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 13 für Methodik und Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und für mindestens ein weiteres

Fachgebiet besitzen sowie die übrigen Anforderungen des § 7 und die Anforderungen der §§ 5 und 6 erfüllen,

3. sichergestellt ist, daß die in der Nummer 2 genannten Personen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können,
4. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bestehen,
5. kein wirtschaftlicher, finanzieller oder sonstiger Druck die gutachterliche Tätigkeit beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen können; § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung ist von der Zulassungsstelle zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Die Zulassung gestattet gutachterliche Tätigkeiten nur in denjenigen Unternehmensbereichen, für die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen. In dem Zulassungsbescheid ist genau zu bezeichnen, für welche Unternehmensbereiche die Umweltgutachterorganisation über die erforderlichen fachkundigen Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 verfügt.

(3) Die Zulassung gestattet gutachterliche Tätigkeiten von fachkundigen Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben b und c nur im Zusammenwirken mit einem zugelassenen Umweltgutachter, der Berichte und die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärungen verantwortlich zeichnet; die genannten Personen müssen mitzeichnen.

(4) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die zugelassene Umweltgutachterorganisation hat die Bezeichnung "Umweltgutachter" in die Firma oder den Namen aufzunehmen. Die Bezeichnung darf in die Firma oder den Namen nicht aufgenommen werden, wenn keine Zulassung nach Absatz 2 erteilt ist.

§ 11

Bescheinigungs- und Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren für die Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung nach § 8 und für die Zulassung nach den §§ 9 und 10 setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Fachkunde des Umweltgutachters wird in einer mündlichen Prüfung von einem Prüfungsausschuß der Zulassungsstelle festgestellt. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind

1. die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a bis e genannten Fachgebiete und
2. praktische Probleme aus der Berufsarbeit eines Umweltgutachters.

(3) Der Prüfungsgegenstand im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 ist insoweit beschränkt, als der Antragsteller für bestimmte Fachgebiete Fachkenntnisbescheinigungen, gültige Lehrgangsbescheinigungen oder sonstige gleichwertige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 13 vorgelegt hat.

(4) Für die Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung nach § 8 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Verfahren nach Absatz 1, einschließlich Wiederholungsprüfungen,
2. Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Durchführung der mündlichen Prüfung nach § 12 und
3. Kriterien für die Anerkennung von Lehrgängen oder sonstigen Qualifikationsnachweisen nach § 13 näher regeln sowie
4. schriftliche Prüfungen allgemein oder für bestimmte Fachgebiete oder für bestimmte Unternehmensbereiche als unselbständigen Teil der Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren vorschreiben und nähere Bestimmungen zu Gegenstand und Durchführung der schriftlichen Prüfungen treffen, soweit mündliche Prüfungen, anerkannte Lehrgänge und anerkannte sonstige Qualifikationsnachweise zur Feststellung der erforderlichen Fachkenntnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 nicht ausreichen.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist unselbständiger Teil der Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren. Über den wesentlichen Inhalt und Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf ihrem Fachgebiet ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und über mindestens fünf Jahre eigenverantwortliche, hauptberufliche Erfahrungen in der Praxis des betrieblichen Umweltschutzes verfügen.

(3) Die Zulassungsstelle wählt die Prüfer für die einzelnen Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren aus der Prüferliste

des Umweltgutachterausschusses (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) aus und bestimmt den Vorsitzenden. Die Prüfer müssen jeweils die erforderliche Fachkunde für diejenigen Unternehmensbereiche und Fachgebiete besitzen, für die die Zulassung oder die Fachkenntnisbescheinigung im Einzelfall beantragt ist. Der Prüfer für das Fachgebiet "Recht" muß zusätzlich die Befähigung zum Richteramt haben. Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muß jeweils als Umweltgutachter zugelassen sein.

§ 13

Lehrgänge und sonstige Qualifikationsnachweise

(1) Die Zulassungsstelle kann Lehrgänge als Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Umweltgutachterausschuß allgemein anerkennen, wenn diese den Anforderungen der Prüfungsrichtlinien des Umweltgutachterausschusses inhaltlich und methodisch entsprechen und mit einer schriftlichen Prüfung abschließen. Die Bescheinigung über die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme ist während eines Zeitraums von drei Jahren seit der Ausstellung als Fachkenntnisnachweis gültig.

(2) Sonstige Qualifikationsnachweise auf den Fachgebieten des § 7 Abs. 2 Nr. 2 sollen von der Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem Umweltgutachterausschuß allgemein anerkannt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Prüfungsrichtlinien des Umweltgutachterausschusses als gleichwertige Fachkenntnisnachweise in einem rechtlich geregelten Prüfungsverfahren erbracht worden sind. Die Anerkennungsentscheidung kann befristet werden.

§ 14

Zulassungsregister

(1) Die Zulassungsstelle führt ein Zulassungsregister für Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen. Das Zulassungsregister enthält Name, Anschrift sowie Gegenstand der Zulassungen und Bescheinigungen der eingetragenen Personen und Organisationen. Die Zulassungsstelle übermittelt halbjährlich der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eine fortgeschriebene Liste der eingetragenen Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen. Diese Liste, ergänzt um die registrierten Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen, ist gleichzeitig dem Umweltgutachterausschuß, den zuständigen obersten Landesbehörden und der Stelle nach § 32 Abs. 2 zuzuleiten.

(2) Jeder ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes berechtigt, das Zulassungsregister einzusehen.

Abschnitt 2: Aufsicht

§ 15

Überprüfung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen

(1) Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sind von der Zulassungsstelle in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 36 Monate nach Wirksamwerden der Zulassung oder der Fachkenntnisbescheinigung dahin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung

nach den §§ 9 und 10 und für die Erteilung der Fachkenntnisbescheinigung nach § 8 weiterhin vorliegen. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen.

(2) Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sind verpflichtet,

1. Zweitschriften der von ihnen (mit)gezeichneten

a) Vereinbarungen mit den Unternehmen über Gegenstand und Umfang der Begutachtung,

b) Berichte an die Unternehmensleitung,

c) für gültig erklärte Umwelterklärungen und

d) Niederschriften über Besuche auf dem Betriebsgelände und über Gespräche mit dem Betriebspersonal

im Sinne des Anhangs III Buchstabe B Nr. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 bis zur Überprüfung durch die Zulassungsstelle, jedoch nicht länger als fünf Jahre, aufzubewahren,

2. die Zulassungsstelle unverzüglich über alle Veränderungen zu unterrichten, die auf die Zulassung oder die Fachkenntnisbescheinigung Einfluß haben können,

3. sich bei Begutachtungen unparteiisch zu verhalten, und

4. auf Verlangen der Zulassungsstelle die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Umweltgutachter, Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sowie Inhaber von Lehrgangsbescheinigungen und sonstigen Qualifikationsnachweisen sind verpflichtet, sich fortzubilden.

(4) Die Geschäftsräume der zu überprüfenden Personen und Organisationen können zu den üblichen Geschäftszeiten betreten werden, wenn dies zur Feststellung der Anforderungen nach den §§ 8 bis 10 erforderlich ist.

§ 16

Anordnung, Untersagung

(1) Zur Erfüllung der Anforderungen und Pflichten nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann die Zulassungsstelle die erforderlichen Maßnahmen gegenüber Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen treffen.

(2) Die Zulassungsstelle kann insbesondere die Fortführung gutachterlicher Tätigkeiten ganz oder teilweise vorläufig untersagen, wenn Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen

1. unter Verstoß gegen die Pflichten nach Artikel 4 Abs. 5 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eine Umwelterklärung mit unzutreffenden Angaben und Beurteilungen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften am Standort, für gültig erklärt haben,
2. die Pflichten nach § 15 Abs. 2 und 3 nicht ordnungsgemäß erfüllt haben oder
3. eine vollziehbare Anordnung der Zulassungsstelle nicht befolgt haben.

Die Untersagung hat zu unterbleiben oder ist wieder aufzuheben, sobald die Pflichten und Anordnungen nach Satz 1 erfüllt sind oder bei nachträglicher Unmöglichkeit keine Wiederholungsgefahr eines Rechtsverstoßes besteht.

§ 17

Rücknahme und Widerruf von Zulassung
und Fachkenntnisbescheinigung

(1) Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung sind mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung oder die Erteilung der Fachkenntnisbescheinigung hätten versagt werden müssen.

(2) Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung sind zu widerrufen, wenn

1. der Umweltgutachter oder der Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung
 - a) eine Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen und innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu setzenden Frist nicht aufgegeben hat,
 - b) infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 5 Abs. 2 Nr. 3),
 - c) infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig geworden ist, gutachterliche Tätigkeiten ordnungsgemäß auszuführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5),
2. die Umweltgutachterorganisation die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr erfüllt und innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu setzenden Frist einen gesetzmäßigen Zustand nicht herbeigeführt hat.

Die Zulassung ist teilweise zu widerrufen, soweit die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 2 und des § 10 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen und innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu setzenden Frist nicht wiederhergestellt sind.

(3) Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung können, außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, widerrufen werden, wenn

1. der Umweltgutachter keine zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet angegeben hat (§ 4 Abs. 3),
2. bei der Durchführung von Begutachtungsaufträgen im Einzelfall ein Abhängigkeitsverhältnis zum auftraggebenden Unternehmen oder zum Betriebsprüfer des Standortes oder Weisungsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 zwischen den begutachtenden Personen bestanden und die Gefahr der Wiederholung gegeben ist.

§ 18

Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind, haben der Zulassungsstelle ihre gutachterliche Tätigkeit im Bundesgebiet vor Aufnahme ihrer Tätigkeit anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name, die zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet und bei Umweltgutachtern auch die Staatsangehörigkeit anzugeben. Der Anzeige sind eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Zulassung und eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.

(2) Die Zulassungsstelle muß in regelmäßigen Abständen und mindestens alle 36 Monate nach Zugang der Anzeige überprüfen, ob die Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen weiterhin über eine gültige Zulassung des Mitgliedstaates verfügen. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität im Bundesgebiet vorgenommener Begutachtungen erfolgen. § 15 Abs. 2 und 4 und § 16 gelten entsprechend.

§ 19

Verbot der Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen

Wer nicht die erforderliche Zulassung, Fachkenntnisbescheinigung oder eine gültige Lehrgangsbeseinigung oder einen sonstigen Qualifikationsnachweis im Sinne des § 13 besitzt, darf eine Umwelterklärung nicht nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 für gültig erklären oder eine Gültigkeitserklärung mitzeichnen.

§ 20

Aufsichtsverfahren

Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Inhalt und Umfang der Pflichten nach § 15 Abs. 2 und 3 sowie das Verfahren für Aufsichtsmaßnahmen zu dem in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Zweck näher regeln.

Abschnitt 3: Umweltgutachterausschuß, Widerspruchsausschuß

§ 21

Aufgaben des Umweltgutachterausschusses

(1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Umweltgutachterausschuß gebildet. Der Umweltgutachterausschuß hat die Aufgabe,

1. Richtlinien für die Auslegung und Anwendung der §§ 4 bis 18 und der aufgrund dieser Rechtsvorschriften ergangenen Rechtsverordnungen zu erlassen,

2. eine Prüferliste für die Besetzung der Prüfungsausschüsse der Zulassungsstelle zu führen,
3. Empfehlungen für die Besetzung des Widerspruchsausschusses mit Beisitzern auszusprechen,
4. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in allen Zulassungs- und Aufsichtsangelegenheiten zu beraten.

Die Richtlinien nach Satz 2 Nr. 1 sind vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Der Umweltgutachterausschuß erhält von der Zulassungsstelle halbjährlich einen Bericht über Umfang, Inhalt und Probleme der Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit. Insbesondere ist zu berichten über

1. die getroffenen Aufsichtsmaßnahmen,
2. die Praktikabilität und den Anpassungsbedarf erlassener Richtlinien nach Absatz 1 Nr. 1 und
3. den Regelungsbedarf durch neue Richtlinien nach Absatz 1 Nr. 1.

Der Umweltgutachterausschuß kann von der Zulassungsstelle Berichte zu besonderen Fragen anfordern.

§ 22

Mitglieder des Umweltgutachterausschusses

- (1) Mitglieder des Umweltgutachterausschusses sind
- 6 Vertreter der Unternehmen oder ihrer Organisationen,
 - 4 Vertreter der Umweltgutachter oder ihrer Organisationen,

- 2 Vertreter der Umweltverwaltung des Bundes,
- 1 Vertreter der Wirtschaftsverwaltung des Bundes,
- 4 Vertreter der Umweltverwaltung der Länder,
- 2 Vertreter der Wirtschaftsverwaltung der Länder,
- 3 Vertreter der Gewerkschaften.
- 3 Vertreter der Umweltverbände.

Sie unterliegen keinen Weisungen und sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der §§ 83 und 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses müssen in Angelegenheiten des betrieblichen Umweltschutzes über gründliche Fachkenntnisse und mindestens dreijährige praktische Erfahrungen verfügen.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag der Bundesdachverbände der Wirtschaft, der freien Berufe, der Gewerkschaften und der Umweltverbände sowie der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

§ 23

Geschäftsordnung, Vorsitz und Beschlußfassung des Umweltgutachterausschusses

(1) Der Umweltgutachterausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bedarf.

(2) Der Umweltgutachterausschuß wählt den Vorsitzenden und vier Stellvertreter aus seiner Mitte. Zu ihnen muß jeweils ein Vertreter der Unternehmen, der Umweltgutachter, der Verwaltung, der Gewerkschaften und der Umweltverbände gehören.

(3) Der Umweltgutachterausschuß beschließt

1. in Angelegenheiten nach § 13 und § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl,
2. in Angelegenheiten der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl und
3. in sonstigen Fällen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 24

Widerspruchsausschuß

(1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Widerspruchsausschuß gebildet. Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Zulassungsstelle.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses unterliegen keinen Weisungen und sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht dem Umweltgutachterausschuß angehören. Sie müssen in Angelegenheiten des betrieblichen Umweltschutzes über gründliche Fachkenntnisse und mindestens dreijährige praktische Erfahrungen verfügen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und Beamte in der Umweltverwaltung des Bundes sein.

(3) Die Beisitzer sind vom Vorsitzenden gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Unternehmensbereiche, die schwerpunktmäßig durch einen Widerspruch berührt werden, zu den Sitzungen des Widerspruchsausschusses heranzuziehen.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Der Widerspruch ist vor Erlaß des Widerspruchsbescheides mit den Beteiligten mündlich zu erörtern. Mit Einverständnis aller Beteiligten kann von der mündlichen Erörterung abgesehen werden. Im übrigen ist das Widerspruchsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit die §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens enthalten. Es ist einfach und zweckmäßig durchzuführen.

(2) Soweit der Widerspruch gegen Entscheidungen der aufgrund des § 28 beliehenen Zulassungsstelle erfolgreich ist, sind die Aufwendungen des Widerspruchsführers nach § 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von dem privaten Rechtsträger der Zulassungsstelle zu erstatten.

§ 26

Geschäftsstelle

Für die Arbeit des Umweltgutachterausschusses wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie unterliegt den Weisungen des Vorsitzenden des Umweltgutachterausschusses.

§ 27

Rechtsaufsicht

(1) Der Umweltgutachterausschuß steht unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Ausschußtätigkeit, insbesondere darauf, daß die gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Umweltgutachterausschusses teilnehmen. Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie kann schriftliche Berichte und Aktenvorlage fordern.

(3) Beschlüsse nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse des Umweltgutachterausschusses beanstanden und nach vorheriger Beanstandung aufheben. Wenn der Umweltgutachterausschuß Beschlüsse oder sonstige Handlungen unterläßt, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderten Handlungen im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen, wenn die Anordnung vom Umweltgutachterausschuß nicht befolgt worden ist.

(4) Wenn die Aufsichtsmittel nach Absatz 3 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde den Umweltgutachterausschuß auflösen. Sie hat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösungsanordnung unverzüglich neue Mitglieder gemäß § 22 Abs. 3 zu berufen. Sie braucht vorgeschlagene Personen nicht zu be-

rücksichtigen, die Mitglieder des aufgelösten Ausschusses waren.

Abschnitt 4: Zuständigkeit

§ 28

Zulassungsstelle

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, eine oder mehrere juristische Personen des Privatrechts mit den Aufgaben der Zulassungsstelle durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu beleihen, wenn deren Bereitschaft und Eignung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Zulassungs- und Aufsichtsaufgaben gegeben sind.

§ 29

Aufsicht über die Zulassungsstelle

(1) Die nach § 28 beliehene Zulassungsstelle steht unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit und auf die Entscheidungen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 Nr. 2 und § 18 Abs. 2 Satz 3.

Abschnitt 5: Beschränkung der Haftung, Verwendungsverbote für
Teilnahmeerklärungen und Graphik

§ 30

Beschränkung der Haftung

Auf die Schadensersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, findet § 323 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 31

Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik

(1) Die Verwendung einer der Teilnahmeerklärungen nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ist verboten

1. für Standorte, die nicht in das Standortregister eingetragen sind oder deren Eintragung gestrichen oder vorübergehend aufgehoben ist,
2. in der Produktwerbung oder auf einem Erzeugnis oder auf einer Verpackung.

(2) Eine Graphik nach Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 darf nicht ohne eine der Teilnahmeerklärungen verwandt werden.

**Teil 3: Registrierung geprüfter Betriebsstandorte, Kosten-,
Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften**

Abschnitt 1: Registrierung geprüfter Betriebsstandorte

§ 32

Standortregister

(1) Die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte, insbesondere die in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 festgelegten Aufgaben werden den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern übertragen. Aufsichtsmaßnahmen werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörde getroffen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern benennen durch schriftliche Vereinbarung eine gemeinsame Stelle, die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am Ende eines jeden Jahres ein fortgeschriebenes Verzeichnis der registrierten Betriebsstandorte übermittelt. Das Verzeichnis ist gleichzeitig der Zulassungsstelle und dem Umweltgutachterausschuß zuzuleiten; die zuständigen obersten Landesbehörden erhalten einen das jeweilige Land betreffenden Auszug aus diesem Verzeichnis.

(3) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern eines Landes können schriftlich vereinbaren, daß die übrigen von ihnen nach Absatz 1 Satz 1 wahrgenommenen Aufgaben auf eine Industrie- und Handelskammer oder eine Handwerkskammer ganz oder teilweise übertragen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der

zuständigen Umweltbehörde.

(4) Jeder ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes berechtigt, das Standortregister einzusehen.

§ 33

Eintragung in das Standortregister

(1) Die für eine Eintragung in das Standortregister nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erforderliche Glaubhaftmachung, daß der Standort alle Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfüllt, ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung nicht von einem zugelassenen Umweltgutachter oder einer zugelassenen Umweltgutachterorganisation verantwortlich gezeichnet ist, oder
2. die Personen, die die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung mitgezeichnet haben, nach dem Inhalt ihrer Zulassung, Fachkenntnisbescheinigung oder ihrer Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 13 insgesamt nicht über die Fachkunde verfügen, die zur Begutachtung des geprüften Standortes erforderlich ist.

Zur Glaubhaftmachung im Sinne des Satzes 1 ist es nicht erforderlich, daß die Personen, die die Umwelterklärung für gültig erklärt haben, bei demselben Umweltgutachter angestellt sind oder derselben Umweltgutachterorganisation angehören; Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen können auch aufgrund gesonderter Vereinbarungen im Rahmen einzelner Begutachtungsaufträge zusammenwirken.

(2) Vor der Eintragung eines Standortes gibt die registerfüh-

rende Stelle den zuständigen Umweltbehörden Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu der beabsichtigten Eintragung zu äußern.

(3) Bevor die registerführende Stelle über einen Verstoß gegen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 oder des Umweltrechts unterrichtet wird, hat die zuständige Umweltbehörde das betroffene Unternehmen anzuhören, wenn ein Verwaltungsakt wegen des Rechtsverstoßes nicht oder noch nicht erlassen wurde. Bestreitet das Unternehmen in diesem Falle das Vorliegen eines Rechtsverstoßes, ordnet die zuständige Umweltbehörde auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen an oder stellt durch Verwaltungsakt gegenüber dem Unternehmen das Vorliegen eines Rechtsverstoßes fest und unterrichtet die registerführende Stelle über ihre Entscheidung.

§ 34

Streichung und vorübergehende Aufhebung von Eintragungen

Bevor die registerführende Stelle die Eintragung eines Standortes

1. aufgrund des Artikels 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wegen nachträglicher Nichterfüllung der einschlägigen Anforderungen am Standort streicht oder
 2. aufgrund des Artikels 8 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wegen eines Verstoßes gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort vorübergehend aufhebt,
- ist dem betroffenen Unternehmen und der zuständigen Umweltbehörde aufgrund des Artikels 18 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestreitet das Unternehmen mit vertretbaren Gründen das Vorliegen von Verstößen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 und macht

es glaubhaft, daß die Streichung oder vorübergehende Aufhebung der Eintragung zu erheblichen wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteilen für das Unternehmen führen würde, so darf die Streichung oder vorübergehende Aufhebung der Eintragung erst erfolgen, wenn wegen der Verstöße im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ein vollziehbarer Verwaltungsakt, ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung vorliegt.

§ 35

Registrierungsverfahren

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern können das Verfahren für die Eintragung und Streichung von Standorten kammerzugehöriger Unternehmen und für die vorübergehende Aufhebung von Eintragungen im Rahmen des Artikels 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 durch Satzung näher regeln, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörde bedarf. Die Satzungen gelten auch für Unternehmen, die nicht Mitglied einer Kammer sind.

Abschnitt 2: Kosten- und Bußgeldvorschriften

§ 36

Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, für Amtshandlungen der Zulassungs-

stelle und des Widerspruchsausschusses die Höhe der Gebühren nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen.

(3) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern werden ermächtigt, für Amtshandlungen der registerführenden Stelle die Höhe der Gebühren durch Satzung zu bestimmen. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörde. § 35 Satz 2 findet Anwendung.

§ 37

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 eine Angabe nicht oder nicht richtig macht,
2. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 die dort genannte Berufsbezeichnung führt,
3. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 die dort genannte Bezeichnung in die Firma oder den Namen aufnimmt,
4. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 eine Zweitschrift nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
5. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 2 die Zulassungsstelle nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

6. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 4 eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 19 eine Umwelterklärung für gültig erklärt oder eine Gültigkeitserklärung mitzeichnet,
10. einer Rechtsverordnung nach § 20 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
11. entgegen § 31 eine Teilnahmeerklärung oder eine Graphik verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4, 7, 9 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 5, 6, 8 und 10 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Abschnitt 3: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 38

Übergangsvorschriften

(1) Von den Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 3, § 11 Abs. 5 Nr. 1 und 2 und § 36 Abs. 2 kann bereits vor der Einsetzung des Umweltgutachterausschusses Gebrauch gemacht werden.

(2) Bei bestehenden Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 3 findet § 10 Abs. 1 Nr. 1 während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1997 keine Anwendung. In diesem Falle muß in den Zulassungsbescheid der Widerrufsvorbehalt aufgenommen werden, daß die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 nachträglich innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Frist zu erfüllen sind.

(3) Von den Anforderungen des § 12 Abs. 3 Satz 5 kann während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1997 abgesehen werden, wenn eine ausreichende Zahl geeigneter Prüfer nicht vorhanden ist.

(4) Ein Zulassungsbescheid, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde eines Landes erlassen wurde, wird sechs Monate nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung aufgrund des § 28 oder, falls inzwischen ein neuer Zulassungsantrag bei der Zulassungsstelle gestellt wurde, mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Zulassungsantrag unwirksam. Die Zulassungsstelle kann in diesem Fall von einer mündlichen Prüfung nach § 12 absehen, wenn eine den Anforderungen des § 12 entsprechende Prüfung bereits in dem vorangegangenen Prüfungsverfahren durchgeführt wurde.

(5) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften zu Ende zu führen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung ist am 29. Juni 1993 vom Rat der Europäischen Union verabschiedet worden. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt ab 13. April 1995 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93

Ziel der Verordnung ist die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93). Zur Erreichung dieser Zielsetzung sollen die Unternehmen betriebliche Umweltmanagementstrukturen einrichten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 stellt insoweit keine ordnungsrechtlichen Ge- oder Verbote auf, sondern gibt wirtschaftliche Anreize zur Einführung von Umweltmanagementsystemen. Unternehmen, die ein Umweltmanagementsystem einrichten, können das nach der Verordnung vorgesehene Umweltzeichen ("Teilnahmeerklärung", Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93) führen. Dieses Zeichen verbessert das Unterneh-

mensimage in der Öffentlichkeit und verschafft damit Wettbewerbsvorteile.

Unternehmen, die in den Genuß der mit dem Umweltzeichen verbundenen Vorteile kommen wollen, haben nach Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eine Reihe von Maßnahmen zur Einrichtung eines Umweltmanagementsystems zu treffen und bestimmte Prüfungsschritte durchzuführen.

Die Verordnung sieht vor, daß Unternehmen eine Umweltpolitik festlegen, in der sie sich nicht nur zur Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften verpflichten, sondern auch zu einer angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes. Die Unternehmen haben für einzelne Betriebsstandorte ein Umweltprogramm aufzustellen. Auf der Grundlage des Umweltprogramms haben die Unternehmen ein Umweltmanagementsystem für alle Tätigkeiten an dem Betriebsstandort zu schaffen. Teil des Umweltmanagementsystems ist die Durchführung einer regelmäßigen Umweltbetriebsprüfung, die von einem unternehmenszugehörigen oder externen Umweltbetriebsprüfer durchgeführt wird. Im Anschluß an die Umweltbetriebsprüfung ist eine für die Öffentlichkeit bestimmte Umwelterklärung zu verfassen.

Ein betriebsexterner, zugelassener Umweltgutachter hat die Aufgabe, die Umweltpolitik, das Umweltprogramm, das Umweltmanagementsystem, die Umweltbetriebsprüfung und die Umwelterklärung auf Übereinstimmung mit der Verordnung zu prüfen und die Umwelterklärung für gültig zu erklären.

Die für gültig erklärte Umwelterklärung ist die Grundlage für die Eintragung des Betriebsstandortes in ein Register. Eingezeichnete Unternehmen sind danach berechtigt, das Umweltzeichen zur nicht-produktbezogenen Werbung zu verwenden.

Die dargestellten Regelungen der Verordnung gelten unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung oder Ausfüllung in den Mitgliedstaaten.

2. Regelungsaufträge der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abweichend von der Mehrzahl der Vorschriften enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 im Hinblick auf die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen, die Aufsicht über die gutachterliche Tätigkeit und die Eintragung geprüfter Betriebsstandorte kein unmittelbar ausführungsfähiges Recht, sondern ist auf eine Ausfüllung durch die Mitgliedstaaten angelegt.

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ("Die Mitgliedstaaten regeln die Zulassung unabhängiger Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeit") gibt den Mitgliedstaaten den Auftrag, die Zulassung von Umweltgutachtern und die Aufsicht über ihre Tätigkeit zu regeln. Dieser Regelungsauftrag umfaßt materielle und formelle Anforderungen.

Materielle Zulassungskriterien sind nach Anhang III Buchstabe A Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 Fachkunde, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit ("Integrität"). Der Inhalt dieser materiellen Zulassungskriterien ist ausfüllungsbedürftig.

Es wird nicht bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Fachkunde (Ausbildungsniveau zukünftiger Umweltgutachter; Fachrichtungen von Bildungsabschlüssen; berufliche Erfahrung) sowie die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit von Umweltgutachtern anzunehmen sind.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 haben die Mitgliedstaaten auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Umweltgutachterorganisationen (Art. 2 Buchstabe m der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93) zuzulassen sind. Offengelassen wird, welche Arten von Personenmehrheiten unter den Begriff der "Organisation" fallen. Ferner bestimmt Anhang III Buchstabe A Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 nicht, welche Personen einer Umweltgutachterorganisation die erforderlichen Fachkundeanforderungen für Umweltgutachter erfüllen müssen und wie die materiellen Anforderungen bei Umweltgutachterorganisationen zu prüfen sind.

Der aufgezeigte Rahmencharakter der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen begründet weiterhin die Regelungsbedürftigkeit der Aufsicht über die Gutachtertätigkeit. Anhang III Buchstabe A Nr. 5 enthält hierzu lediglich einige verfahrensrechtliche Rahmenvorgaben.

Regelungsbedürftig sind schließlich auch das Prüfungsverfahren (z.B. Prüfung nach Aktenlage, schriftliche oder mündliche Fachkundeprüfung) sowie die zuständige Stelle für die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen.

Zur Eintragung geprüfter Standorte in ein Verzeichnis gibt Art. 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 den Mitgliedstaaten den Auftrag, die zuständigen Stellen zu benennen, ihre Unabhängigkeit und Neutralität zu gewährleisten, die einheitliche Anwendung der Verordnung sicherzustellen und insbesondere Verfahren für die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien zu den eingetragenen Standorten und zur Streichung oder vorübergehenden Aufhebung der Eintragung vorzusehen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben daher jeweils entsprechende Zulassungs-, Aufsichts- und Registrierungssysteme zu schaffen.

Diesen Regelungen kommt im Verordnungssystem eine Schlüssel-funktion zu. Die Befugnis zur Verwendung des Umweltzeichens und damit die Erlangung der mit dem Zeichen verbundenen Vorteile für die Unternehmen beruht auf der Feststellung des Umweltgutachters, daß die Angaben der Umwelterklärung "zuverlässig" sind und daß die Umwelterklärung "alle wichtigen Umweltfragen (des Standortes) in angemessener Weise berücksichtigt" (Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93). Diese Prüfung des Umweltgutachters ist mit großen Beurteilungsspielräumen verbunden. Die Bonität des Umweltzeichens wird daher entscheidend davon abhängen, daß das System für die Zulassung von Umweltgutachtern wirksam ist und von allen Beteiligten akzeptiert wird.

Erhebliche Bedeutung für das Gemeinschaftssystem über das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung hat auch die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte. Nach Art. 8 Abs. 4

der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 hat die Registrierungsstelle die Eintragung des Standortes abzulehnen oder vorübergehend aufzuheben, wenn sie von der Umweltbehörde von einem Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort unterrichtet wird. Die Art und Weise des Zusammenwirkens zwischen den Registrierungsstellen und den Umweltbehörden wird daher ebenfalls maßgeblich für die Bonität und Aussagekraft des Umweltzeichens sein; dieses darf nach dem Ordnungssystem nur von Standorten verwendet werden, die die einschlägigen Umweltvorschriften tatsächlich einhalten.

II. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Gesetzes

1. Erforderlichkeit der gesetzlichen Regelung

Die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen und die Aufsicht über die gutachterliche Tätigkeit sind Eingriffe in die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG und bedürfen daher einer gesetzlichen Regelung. Durch die Zulassung als Umweltgutachter werden Vorteile im beruflichen Wettbewerb für diejenigen geschaffen, die im betrieblichen Umweltschutz bereits tätig sind oder tätig werden wollen. Derartige die Verdienstmöglichkeiten und Wettbewerbschancen beeinflussende Maßnahmen des Staates sind als Berufsausübungsregelung anzusehen (BVerfGE 86, 28 (38, 39)). Ebenso stellt die Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter einen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung dar. Der Umweltgutachter wird zwar nicht an der Aufnahme der beruflichen Betätigung gehindert. Er unterliegt aber Kontrollen über die Qualität der vorgenommenen Begutachtungen.

Darüber hinaus führen die nach Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 mögliche Verweigerung der Eintragung oder die Streichung aus dem Register, die jeweils mit der Aberkennung des Umweltzeichens nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verbunden sind, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens und können damit die Substanz des Unternehmens beeinträchtigen. Dies stellt einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar, der nach herrschender Meinung durch Art. 14 GG geschützt wird (BGH NJW 1980, 2457; vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage, 1995, Art. 14 Rdn. 8). Diese Maßnahmen bedürfen nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG der gesetzlichen Regelung.

2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund besitzt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der materiellen Anforderungen an die Zulassung und die Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und für die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte. Maßgebend bei der Umsetzung von EG-Recht sind die allgemeinen Kompetenztitel des Grundgesetzes. Mit der Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und mit der Registrierung geprüfter Betriebsstandorte wird das Ziel der Verordnung, die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93), verwirklicht. Bei der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes geht es um die Umsetzung der in Anhang I Buchstabe C der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 genannten Gesichtspunkte wie die Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen, Energieeinsparung, Wasserbewirtschaftung und -einsparung, Abfallwirt-

schaft oder Verringerung von Lärmbelästigungen. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung ergibt sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus den unterschiedlichen umweltrechtlichen Kompetenztiteln der Art. 74 Nr. 11 a, 24 und Art. 75 Nr. 3 und 4 GG. Hinzu kommt die Kompetenz aus dem Recht der Wirtschaft nach Art. 74 Nr. 11 GG.

Die Befugnis zur bundeseigenen Verwaltung bei Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, folgt aus Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG. Darüberhinaus kann der Bund nach Art. 84 Abs. 1 GG zur Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder mit Zustimmung des Bundesrates die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln.

III. Rechtsvorschriften zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93

Die Rechtsvorschriften zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 bestehen aus dem Gesetz und vier Begleitverordnungen. Die wesentlichen Regelungen zum Zulassungs-, Aufsichts- und Registrierungsverfahren trifft das Gesetz selbst. Darüber hinaus sind vier Begleitverordnungen vorgesehen, um das Gesetz von Detailregelungen zu entlasten:

- (1) Rechtsverordnung zur entsprechenden Anwendung der Verordnung (EWG) 1836/93 auf Unternehmensbereiche, die vom Gemeinschaftssystem nicht erfaßt sind, Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 in Verbindung mit § 3.
- (2) Rechtsverordnung zur Durchführung des Zulassungs- und Aufsichtsverfahrens, Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG)

Nr. 1836/93 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Nr. 1 und 2 und § 20;

- (3) Rechtsverordnung zur Beleihung der "Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH" (DAU) mit den Aufgaben der Zulassungsstelle; Art. 6 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 in Verbindung mit § 28;
- (4) Rechtsverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Zulassungsstelle und des Widerspruchsausschusses, Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 in Verbindung mit § 36 Abs. 2.

IV. Konzeption des Gesetzes für die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen

1. Grundlagen

a) Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93

Anhang III Buchstabe A Nr. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 setzt voraus, daß zugelassene Umweltgutachter über die erforderliche Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit ("Integrität") und Fachkunde verfügen. Dabei sind die Anforderungen an die Fachkunde des Umweltgutachters durch eine hohe Komplexität der gutachterlichen Tätigkeit gekennzeichnet. Bei der Ausgestaltung der nach der Verordnung möglichen Zulassungen sind sowohl der Umfang der von der Verordnung erfaßten Unternehmensbereiche als auch der fachübergreifende Charakter der gutachterli-

chen Tätigkeit innerhalb des jeweiligen Unternehmensbereiches zu berücksichtigen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfaßt als Unternehmensbereiche das gesamte industriell und handwerklich verarbeitende Gewerbe, den gesamten Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden sowie die Tätigkeiten der Energie- und Abfallwirtschaft (Art. 2 Buchstabe i).

Darüber hinaus setzt die gutachterliche Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse über Methodik und Durchführung der Umweltbetriebsprüfung, betriebliches Umweltmanagement, betriebsbezogene Umweltangelegenheiten, technische Zusammenhänge des betrieblichen Umweltschutzes sowie das Recht des betrieblichen Umweltschutzes voraus (Anhang III Buchstabe A Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93).

Schließlich muß der Umweltgutachter aufgrund seines Ausbildungsniveaus, seiner Qualifikation in den relevanten Fachgebieten und seiner praktischen Erfahrung zur Ausübung der gutachterlichen Tätigkeit befähigt sein.

Die gutachterliche Tätigkeit nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 weist also aufgrund der großen Zahl der einbezogenen Unternehmensbereiche, der unterschiedlichen Fachgebiete und der Tiefe des von dem Umweltgutachter geforderten Wissens ein ausgesprochen hohes Maß an Komplexität auf. Diese Komplexität ist bei der Ausgestaltung der Zulassungsanforderungen für Umweltgutachter zu berücksichtigen.

b) Regelungsvorbilder

Innerhalb des von der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vorgegebenen Regelungsspielraumes können sich die Fachkundeforderungen für Umweltgutachter an "Regelungsvorbildern" im innerstaatlichen Recht orientieren. In Betracht kommen hier insbesondere die Vorschriften über die Betriebsbeauftragten für Umweltschutz. So ähneln beispielsweise die Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten nach § 54 BImSchG teilweise den Prüfungsaufgaben des Umweltgutachters. Allerdings gehen die Prüfungsaufgaben des Umweltgutachters über den Aufgabenbereich des Immissionsschutzbeauftragten hinaus, da der Prüfungsbereich des Umweltgutachters sich auf alle Umweltmedien und auf den Betriebsstandort insgesamt bezieht; ferner muß der Umweltgutachter über besondere Managementkenntnisse und über Prüfungsmethoden der Umweltbetriebsprüfung verfügen. Daher dürfen die Fachkundeforderungen für Umweltgutachter nicht niedriger sein als die für Immissionsschutzbeauftragte.

Neben dem Immissionsschutzrecht enthält die Wirtschaftsprüferordnung eine Reihe von Regelungsvorbildern für die Konzeption des Gesetzes. Dort finden sich Lösungsansätze z.B. für die Konkretisierung von Unabhängigkeitsanforderungen und für die Zulassung von Organisationen, die auf einem jahrzehntealten Erfahrungsschatz dieses Berufsstandes beruhen.

2. Zulassung von Einzelpersonen

Entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 geht das Gesetz für die Zulassung von Einzelpersonen als Umweltgutachter (§ 9) davon aus, daß diese umfassend alle von

der Verordnung geforderten Fachgebiete (Methodik und Durchführung der Umweltbetriebsprüfung, betriebliches Management, betriebsbezogene Umweltangelegenheiten, technische Zusammenhänge des betrieblichen Umweltschutzes, Rechtsvorschriften und Normen des betrieblichen Umweltschutzes) beherrschen müssen; hier läßt die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 keinen Gestaltungsspielraum. Allerdings wird es Einzelpersonen, die in sämtlichen Unternehmensbereichen nach der Verordnung fachkundig sind, nicht geben. Daher wird im Gesetz vorgesehen, daß die Zulassung von Einzelpersonen auf einzelne Unternehmensbereiche oder auf Teile eines Unternehmensbereichs begrenzt werden kann.

Praktischen Bedürfnissen entspricht darüber hinaus die Erteilung von Fachkenntnisbescheinigungen an Einzelpersonen (§ 8), die aber nicht zu einer eigenverantwortlichen Gutachtertätigkeit im Sinne der Verordnung, sondern (lediglich) zur Wahrnehmung von fachlichen Teilprüfungen unter Mitwirkung eines Umweltgutachters berechtigt. Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen müssen auf mindestens einem der Fachgebiete Methodik und Durchführung der Umweltbetriebsprüfung, betriebliches Management, betriebsbezogene Umweltangelegenheiten, technische Zusammenhänge des betrieblichen Umweltschutzes oder Rechtsvorschriften und Normen des betrieblichen Umweltschutzes die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen. Mit der Fachkenntnisbescheinigung wird der Bedarf nach Spezialisten bei gutachterlichen Prüfungen im Rahmen des Gemeinschaftssystems über das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung gedeckt.

Ferner gibt das Gesetz die Möglichkeit, daß zugelassene Einzelgutachter ihr Handlungsfeld über den Bereich der eigenen Fachkunde hinaus auf weitere Unternehmensbereiche erstrecken,

indem sie Personen mit den erforderlichen Bescheinigungen und Qualifikationsnachweisen anstellen ("Baukastensystem"). Die Gesamtverantwortung bei der Gültigkeitserklärung von Umwelt-erklärungen trägt der zugelassene Einzelgutachter. Faktisch handelt es sich um eine Personenmehrheit; rechtlich liegt die Befugnis zur Gültigkeitserklärung jedoch nicht bei diesem Personenverband als solchem, sondern bei dem zugelassenen Einzelgutachter. Falls der Personenverband als solcher - losgelöst vom Einzelgutachter - die Befugnis zur Gültigkeitserklärung erhalten soll, ist eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation erforderlich.

3. Zulassung von Umweltgutachterorganisationen

a) Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93

Die von der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vorgesehene Zulassung als Umweltgutachterorganisation trägt der Vielzahl von Unternehmensbereichen und Fachgebieten Rechnung, in denen gutachterliche Tätigkeiten durchgeführt werden müssen. Gleichzeitig ermöglicht die Vorhaltung der erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen in Umweltgutachterorganisationen die Begutachtung von Großstandorten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 überläßt allerdings die Regelung, welche Arten von Personenmehrheiten unter den Begriff der "Organisation" fallen, den Mitgliedstaaten. Ebenfalls wird nicht bestimmt, welche Personen einer Umweltgutachterorganisation die für die gutachterliche Tätigkeit erforderlichen Fachkundanforderungen erfüllen müssen.

b) Regelungsmodell

aa) Bei der Entscheidung der Frage, welche Arten von Personenmehrheiten unter den Begriff der "Umweltgutachterorganisation" fallen, sind rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten in Betracht zu ziehen. Damit eine Umweltgutachterorganisation als Personenverband ("als solche") und nicht lediglich die der Organisation zugehörigen Einzelpersonen eine Umwelterklärung gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG)

Nr. 1836/93 für gültig erklären können, legt das Gesetz die erste Alternative zu Grunde und räumt nur eingetragenen Vereinen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit ein, die Zulassung als Umweltgutachterorganisation zu erwerben (§ 2 Abs. 3). Nach deutschem Recht können diese Organisationen (als solche) Zuordnungssubjekte von Rechten und Pflichten sein und sind im Verwaltungsverfahren beteiligungsfähig, § 11 Nr. 2 VwVfG. Diese Regelung entspricht den Anerkennungsvoraussetzungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (§ 27 WPO).

bb) Unterschiedliche Regelungsmodelle gibt es auch bei der Frage, welche Personen einer Umweltgutachterorganisation die erforderlichen Fachkundeforderungen erfüllen müssen. In Betracht kommt zum einen, die Zulassung als Umweltgutachterorganisation nur zu erteilen, wenn eine Mindestanzahl der persönlich haftenden Gesellschafter oder Partner oder der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführer als Umweltgutachter zugelassen sind. Der Umfang der Zulassung der Umweltgutachterorganisation würde in diesem Fall der Summe der Einzelzulas-

sungen der Umweltgutachter entsprechen, die der Leitung der Organisation angehören. Dieses Regelungsmodell gilt für die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (§ 28 WPO). Möglich wäre andererseits auch, die Zulassung einer Umweltgutachterorganisation (lediglich) davon abhängig zu machen, daß durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen gewährleistet wird, daß qualifizierte Begutachtungsteams zur Verfügung stehen. Diese Organisationsanforderungen sind bei der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Qualitätsmanagementsysteme gebräuchlich.

cc) Das Gesetz legt weder das Modell der Wirtschaftsprüferordnung noch das Modell aus der Qualitätssicherung zu Grunde, sondern geht einen mittleren Weg. Es knüpft an die Qualifikationen einzelner Personen in der Umweltgutachterorganisation an, läßt dabei aber Qualifikationen in unterschiedlichem Maß (Zulassungen als Umweltgutachter, § 9, Fachkenntnisbescheinigungen, § 8, sonstige Qualifikationsnachweise, § 13) und unabhängig von der Leitungsebene der Organisation ausreichen. Auf diese Weise wird ein Höchstmaß an Flexibilität für Umweltgutachterorganisationen erreicht. Denn es werden nicht bestimmte aufbau- und ablauforganisatorische Strukturen durch die Zulassung festgeschrieben. Da diese Strukturen sich laufend an neue Problemlagen anpassen müssen, ist ein Regelungsmodell vorzuziehen, das an persönliche Qualifikationsmerkmale anknüpft und diese unabhängig von sich wandelnden Organisationsstrukturen durch personenbezogene Zulassungen und Bescheinigungen formalisiert.

Diese Formalisierung ist zugleich Voraussetzung für ein effizientes Registrierungssystem. Denn die Registrierungsstelle

kann sich bei Eintragungen auf die formale Prüfung beschränken, ob die Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung von Organisationsangehörigen gezeichnet ist, die über die erforderliche Zulassung oder Bescheinigung verfügen.

Die Verknüpfung von Gutachtertätigkeiten mit der Registereintragung ist eine Besonderheit des Gemeinschaftssystems, die sich in herkömmlichen Zertifizierungsbereichen nicht findet und ein hohes Maß an Formalisierung verlangt.

4. Verfahren

Das Gesetz unterscheidet beim Zulassungsverfahren zwischen der Zulassung von Einzelpersonen (Umweltgutachter; Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen) und Umweltgutachterorganisationen.

Bei der Zulassung von Einzelpersonen folgt das Gesetz weder dem strengen Verfahrensmodell der Wirtschaftsprüferordnung, die einzelne mit einem Verwaltungsakt abschließende Verfahrensschritte (Zulassung zur Prüfung, Durchführung der Prüfung, Bestellung) vorsieht, noch sieht es - das andere Extrem - eine reine Prüfung nach Aktenlage vor. Das Gesetz beschreitet vielmehr einen Mittelweg für ein einheitliches Verwaltungsverfahren, das auf Antrag eingeleitet wird, eine mündliche Prüfung als unselbständigen Teil des Zulassungsverfahrens enthält und mit der Zulassung als dem das Verwaltungsverfahren beendenden Verwaltungsakt abschließt (§§ 11 und 12). Soweit nichts anderes vorgesehen ist, richtet sich das Zulassungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Das Zulassungsverfahren für Umweltgutachterorganisationen (§ 10) setzt die Erteilung von Zulassungen und Fachkenntnisbescheinigungen an Einzelpersonen voraus und kann sich daher weitgehend auf ein schriftliches Verfahren beschränken.

V. Konzeption der Aufsicht über Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen

1. Gegenstand der Aufsicht

Nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Buchstabe A Nr. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 haben die Mitgliedstaaten das Fortbestehen der Zulassungsanforderungen von Umweltgutachtern sowie die Qualität der vorgenommenen Begutachtungen zu überprüfen. Das Gemeinschaftsrecht enthält nur punktuelle Regelungen zur Aufsicht. Einzelheiten haben die Mitgliedstaaten zu regeln.

Das Gesetz sieht dementsprechend eine regelmäßige Überprüfung der Zulassungen von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen, der Fachkenntnisbescheinigungen sowie die Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen vor (§ 15 Abs. 1). Um diese Aufsicht zu ermöglichen, regelt das Gesetz Aufbewahrungspflichten für bestimmte Dokumente, Mitteilungs- und Vorlagepflichten und das Recht zum Betreten der Geschäftsräume der zu überprüfenden Personen und Organisationen durch die Prüfer der Zulassungsstelle (§ 15 Abs. 2 und 4).

2. Aufsichtsmaßnahmen

Die Zulassungsstelle wird ermächtigt, zur Erfüllung der für Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen geltenden Anforderungen und Pflichten die erforderlichen Anordnungen zu treffen und ggf. Untersagungen auszusprechen (§ 16). Die Voraussetzungen für Rücknahme und Widerruf von Zulassungen und Fachkenntnisbescheinigungen sind in Anlehnung an § 20 WPO geregelt (§ 17).

3. Aufsicht über Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 sieht in Art. 6 Abs. 7 vor, daß Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Ausübung ihrer Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten zuvor "notifizieren" müssen und daß sie der Aufsicht der Zulassungsstelle des Mitgliedstaats, in dem sie die Tätigkeit ausüben, unterliegen. Dementsprechend sind die Aufsichtsinstrumente für inländische Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen auch auf Umweltgutachter/-organisationen aus anderen Mitgliedstaaten anzuwenden.

VI. Organisationsstruktur für die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen

1. Elemente der Organisationsstruktur

Das Gesetz sieht folgende Organisationsstruktur für die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen vor:

a) Zulassungs- und Aufsichtsstelle

Mit der Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen wird eine geeignete juristische Person des Privatrechts beliehen (§ 28).

Für diese Aufgabe haben der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks und der Bundesverband der Freien Berufe die "Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH" (DAU) mit Sitz in Bonn gegründet. Diese Gesellschaft soll durch Rechtsverordnung nach § 28 beliehen werden. Auf diese Weise wird ein wirtschaftsnahes Zulassungs- und Aufsichtssystem geschaffen, das dem freiwilligen Charakter der Teilnahme am Gemeinschaftssystem Rechnung trägt.

b) Umweltgutachterausschuß

Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein Umweltgutachterausschuß gebildet (§ 21). Der Umweltgutachterausschuß hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Anforderungen des Gesetzes Richtlinien für die Prüfung der Zulassung von Umweltgutachtern sowie Ermessensleitlinien für die Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter festzulegen. Der Umweltgutachterausschuß erstellt eine Prüferliste für die Prüfungsausschüsse der Zulassungsstelle und spricht Empfehlungen für die Besetzung des Widerspruchsausschusses mit Beisitzern aus.

Der Umweltgutachterausschuß ist aus fünf Gruppen ("Bänken") zusammengesetzt: Wirtschaft, Umweltgutachter, Bund und Länder, Gewerkschaften und Umweltverbände. Er stellt rechtlich eine teilrechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts dar.

c) Widerspruchsausschuß

Darüber hinaus wird beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein Widerspruchsausschuß eingerichtet, der über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Zulassungsstelle entscheidet (§ 24 Abs. 1).

d) Aufsicht über Zulassungsstelle und Umweltgutachterausschuß

Die Zulassungsstelle und der Umweltgutachterausschuß unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (§§ 29 und 27).

2. Funktionsweise

Die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen beruht auf dem Zusammenspiel der beliebigen Zulassungsstelle und dem Umweltgutachterausschuß. Dieser hat nicht nur beratende Aufgaben gegenüber der Zulassungsstelle, sondern nimmt als teilrechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Erlaß von Prüfungs- und Ermessensrichtlinien verwaltungsintern Lenkungsaufgaben gegenüber der Zulassungsstelle wahr. Diese Richtlinien stellen rechtlich allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Art. 86 Satz 1 GG dar, deren Erlaß das Gesetz dem Umweltgutachterausschuß übertragen hat.

Der pluralistisch besetzte Umweltgutachterausschuß legt nach den Vorgaben der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 und dieses Gesetzes sowie auf der Grundlage von Erfahrungsberichten der Zulassungsstelle über die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit (§ 21 Abs. 2) branchen- und fachspezifische Anforderungen für die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern im einzelnen fest. Der Zulassungsstelle ihrerseits werden das Recht und die Pflicht eingeräumt, gegenüber dem Umweltgutachterausschuß zu der Praktikabilität und dem Anpassungsbedarf im Hinblick auf die vom Umweltgutachterausschuß erlassenen Zulassungs- und Aufsichtsrichtlinien Stellung zu nehmen (§ 21 Abs. 2). Die Richtlinienkompetenz des Umweltgutachterausschusses und die Berichtspflichten der beliebigen Zulassungsstelle begründen insoweit ein sich optimierendes System der Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern, bei dem sich der Staat weitgehend einer unmittelbaren fachlichen Einflußnahme enthält und sich auf die Aufsicht beschränkt.

Diese Organisationsstruktur sichert dem EG-rechtlichen Gemeinschaftssystem die erforderliche Akzeptanz bei den Unternehmen und in der Öffentlichkeit, aber auch die gebotene Neutralität.

VII. Konzeption der Registrierung von geprüften Betriebsstandorten

1. Zuständigkeit für die Registrierung

Die Aufgabe der Registrierung geprüfter Betriebsstandorte wird den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern übertragen (§ 32 Abs. 1). Die Kammern eines Landes werden ermächtigt, die Registrierungsaufgabe ganz oder teilweise einer einzigen Kammer zu übertragen (§ 32 Abs. 3).

2. Voraussetzungen der Registrierung

Die materiellen Eintragungs- und Löschungsvoraussetzungen sind in Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 weitgehend abschließend geregelt. Art. 18 Abs. 2 der Verordnung beauftragt jedoch die Mitgliedstaaten, auf eine einheitliche Anwendung der Registrierungsvorschriften zu achten und insbesondere Verfahren für die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien zu den eingetragenen Standorten und zur Streichung oder vorübergehenden Aufhebung der Eintragungen eines Standorts vorzusehen.

In diesem EG-rechtlichen Rahmen beschränkt sich das Gesetz auf einige punktuelle Konkretisierungen

- der Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, daß der Standort alle Bedingungen der Verordnung erfüllt (§ 33 Abs. 1),
- der Beteiligung von Umweltbehörden (§ 33 Abs. 2 und § 34 Satz 1) und
- der Anhörung der betroffenen Parteien durch die zuständige Umweltbehörde vor der Entscheidung über die Streichung oder vorübergehende Aufhebung einer Registereintragung (§ 33 Abs. 3 und § 34 Satz 1).

Einzelheiten der verfahrensmäßigen Abwicklung von Eintragungen und Löschungen im Register, einschließlich der Kosten, sind von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern durch Satzung zu regeln (§§ 35 und 36 Abs. 3).

VIII. Kosten

Durch das Zulassungs-, Aufsichts- und Registrierungssystem werden Verwaltungskosten verursacht, die aber nur zum geringen Teil vom Bund zu tragen sind.

1. Art der Kosten

Das Zulassungs-, Aufsichts- und Registrierungssystem verursacht für den Bund und die in das System einbezogene Wirtschaft Verwaltungsaufwand durch die Bereitstellung von Verwaltungsmitteln personeller und sächlicher Art für die Einrichtung und Unterhaltung

- der Zulassungsstelle (§ 28),

- der Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses (§ 26) und
- des Widerspruchsausschusses (§ 24).

Verwaltungsaufwand aufgrund der Durchführung von Verwaltungsverfahren wird entstehen durch

- Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren (§ 11),
- Aufsichtsverfahren (§ 20),
- Widerspruchsverfahren (§ 25) sowie
- die Registrierung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen (§ 14) und von geprüften Betriebsstandorten (§§ 32 ff).

2. Kostenträger

Die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beliehene juristische Person des Privatrechts wird den personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand für die Einrichtung und Unterhaltung der Zulassungsstelle, für die Einberufung der Prüfungsausschüsse sowie der Registrierung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen selbst tragen. Sie kann den Verwaltungsaufwand aus dem Gebührenaufkommen (§ 36 Abs. 2) decken.

Der Verwaltungsaufwand für die Registrierung von geprüften Betriebsstandorten ist von den Kammern zu tragen. Die Kammern finanzieren den Verwaltungsaufwand für diese Aufgaben aus Gebühren, deren Höhe durch Satzung bestimmt wird (§ 36 Abs. 3).

Auf den Bund entfällt der Verwaltungsaufwand für die Einrichtung und Unterhaltung des Widerspruchsausschusses und der Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses sowie für die Durchführung der Widerspruchsverfahren. Die Kosten des Widerspruchsausschusses und des Widerspruchsverfahrens werden teilweise aus dem Aufkommen der Gebühren (§ 36 Abs. 2) gedeckt. Darüber hinaus entstehen dem Bund keine Kosten. Die Kosten der ehrenamtlichen Mitglieder des Umweltgutachterausschusses werden von den entsendenden Institutionen getragen.

3. Höhe der Kosten für den Bund

Die vom Bund zu finanzierende Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses ist mit angemessenem Personal und Sachmitteln auszustatten. Insgesamt ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Bedarf von etwa 700.000 DM zu rechnen. Allerdings wird der Bedarf auch vom Umfang der Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der Zulassungsstelle mitbeeinflusst, der sich derzeit nicht sicher abschätzen läßt. Die Höhe der Kosten muß im einzelnen mit den in Frage kommenden Trägerorganisationen verhandelt werden und wird sich an den Selbstkosten orientieren. Über Möglichkeiten zur Deckung zusätzlichen Bedarfs wird im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 1996 und der Finanzplanung entschieden werden.

Die Kosten der Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses trägt daher in der Anlaufphase des Zulassungs- und Aufsichts-

systems der Bund. Die Bundesregierung wird auch unter Berücksichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 prüfen, ob und inwieweit eine Kostenbeteiligung der im Umweltgutachterausschuß vertretenen Gruppen vorgesehen werden kann.

Der Widerspruchsausschuß wird im Hinblick auf die Wahrnehmung der Geschäftsstellentätigkeit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit betreut.

II. Preiswirkungen

Durch die Gebühren für Amtshandlungen der Zulassungsstelle und des Widerspruchsausschusses werden sich für Antragsteller preisliche Auswirkungen ergeben. Diese lassen sich vom Umfang her nicht von vornherein quantifizieren. Entsprechende kostenmäßige Belastungen fallen aber für die Lebenshaltung bzw. für die Wirtschaft, gemessen an den Gesamtkosten für die Einrichtung von Umweltmanagementsystemen, die nicht durch das Gesetz, sondern durch die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verursacht werden, nicht ins Gewicht. Gleiches gilt insoweit, als der vom Bund einzurichtende Widerspruchsausschuß und die Geschäftsstelle für den Umweltgutachterausschuß aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert wird. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Absatz 1 nennt die Regelungsaufträge der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, um die Verständlichkeit des Gesetzes zu erleichtern.

Absatz 2 stellt klar, daß die Rechte und Pflichten der im Bereich der Bilanzrichtlinie tätigen Abschlußprüfer im Rahmen der Abschlußprüfung unberührt bleiben.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 faßt den Begriff der "gewerblichen Tätigkeit" im Sinne des Art. 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 und nicht-gewerbliche Tätigkeiten, die im Rahmen des Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 durch Rechtsverordnung aufgrund des § 3 in das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einbezogen werden können, unter dem Oberbegriff des "Unternehmens" zusammen. Mit dem Begriff des "Unternehmens" wird der Objektbereich für gutachterliche Tätigkeiten und für die Registrierung von Betriebsstandorten gekennzeichnet.

Absätze 2 und 3 unterteilen den Begriff des "zugelassenen Umweltgutachters" im Sinne des Art. 2 Buchstabe m der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 terminologisch in den Begriff des "Umweltgutachters" als Einzelperson und der "Umweltgutachterorganisation" als Personenmehrheit. Diese begriffliche Unterscheidung ist für die Regelung des Zulassungssystems erforderlich, da

die Zulassungsanforderungen nach Anhang III Buchstabe A Nr. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 für Einzelpersonen und Personenmehrheiten unterschiedlich sind (siehe dementsprechend §§ 9 und 10).

Damit eine Umweltgutachterorganisation als Personenverband ("als solche") und nicht lediglich die der Organisation zugehörigen Einzelpersonen eine Umwelterklärung gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 für gültig erklären können, muß die zugelassene Umweltgutachterorganisation als solche Zuordnungssubjekt von Rechten und Pflichten - hier: der Befugnis zur Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 in Verbindung mit § 10 - sein können. Nur dann ist die Organisation gemäß § 11 Nr. 2 VwVfG auch im Zulassungsverfahren beteiligungsfähig. Nach Anhang III Buchstabe B Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfolgt die Gutachtertätigkeit auf der Grundlage einer Vereinbarung des Umweltgutachters mit dem zu prüfenden Unternehmen. Vereinbarungen können nach deutschem Recht nur die in Absatz 3 genannten juristischen Personen des Privatrechts sowie Handels- und Partnerschaftsgesellschaften (vgl. § 124 Abs. 1 HGB, § 7 Abs. 2 PartGG) abschließen, nicht dagegen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und rechtlich unselbständige Institute oder Abteilungen von juristischen Personen des Privatrechts. Demzufolge können auch nur die in Absatz 3 aufgeführten Personenverbände Zuordnungssubjekt von Gutachterzulassungen nach § 10 sein.

Zu § 3 (Einbeziehung nichtgewerblicher Bereiche)

Die Vorschrift greift Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 auf, nach dem auch nichtgewerbliche Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einbezogen werden können.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, weitere Unternehmen zu bestimmen (z.B. Unternehmen aus dem Dienstleistungs- und Verkehrsbereich), die an dem Gemeinschaftssystem teilnehmen können. Für den Umweltgutachterausschuß besteht ein Anhörungsrecht. Im zweiten Halbsatz wird klargestellt, daß in Rechtsformen des Privatrechts tätige kommunale Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen, z.B. GmbH's und Aktiengesellschaften in kommunalem Besitz, bereits durch Art. 2 Buchstabe i, 2. Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfaßt sind.

Der Bundesrat muß der Rechtsverordnung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen, da von einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 auch die registerführenden Kammern betroffen sind.

Satz 2 schreibt vor, daß die Regelungen des Gemeinschaftssystems für diese Unternehmen entsprechend gelten.

Absatz 2 verdeutlicht den Inhalt der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung und trägt damit den Bestimmtheitsanforderungen des Art. 80 GG Rechnung.

Teil 2: Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie Aufsicht; Beschränkung der Haftung, Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik

Abschnitt 1: Zulassung

Zu § 4 (Anforderungen an Umweltgutachter)

Absatz 1 enthält die Grundsätze für die Ausfüllung der erforderlichen Zulassungsanforderungen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Buchstabe A Nr. 1 Abs. 1 und 2 und Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, die im einzelnen durch die Regelungen der §§ 5 bis 7 erfolgt. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 genannte Anforderung der "Integrität" wird durch den im deutschen Recht üblichen Begriff der "Zuverlässigkeit" wiedergegeben.

Absatz 2 stellt klar, daß die Tätigkeit als Umweltgutachter keine gewerbsmäßige Tätigkeit im Sinne des deutschen Gewerberechts ist. Denn das in Anhang III Buchstabe A Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 geforderte und in § 7 näher konkretisierte fachliche Qualifikationsprofil des Umweltgutachters setzt wegen seiner breiten, interdisziplinären Ausrichtung in der Regel eine Hochschulausbildung voraus (§ 7 Abs. 2 Nr. 1). Diese interdisziplinäre Qualifikation läßt sich gegebenenfalls auch durch eine langjährige Tätigkeit in der Leitung eines Unternehmens erreichen, so daß § 7 Abs. 3 vom Erfordernis der Hochschulausbildung in diesen Fällen Ausnahmen zuläßt. Hinzu kommt, daß die Verknüpfung eines an-

spruchsvollen fachlichen Qualifikationsprofils mit den Anforderungen strikter Neutralität (Unabhängigkeit) und Zuverlässigkeit, die die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wie ein roter Faden durchziehen, insgesamt ein Berufsbild für Umweltgutachter prägen, das dem Berufsbild der Wirtschaftsprüfer und anderer wirtschafts-, rechts- und technikberatender freier Berufe entspricht.

Das in Absatz 3 geregelte Erfordernis einer zustellungsfähigen Anschrift für Umweltgutachter trägt dazu bei, daß eine wirksame Aufsicht über Umweltgutachter ausgeübt werden kann, wie es in Anhang III Buchstabe A Nr. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gefordert wird. Der Verstoß hiergegen ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 bußgeldpflichtig.

Absatz 4 Satz 1 verlangt die Führung der Berufsbezeichnung "Umweltgutachter", um die notwendige Klarheit bei der Ausübung dieser Funktion im Rechtsverkehr zu schaffen. Satz 2 stellt klar, daß nur die Zulassung gemäß § 9 das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung verleiht. Der Verstoß hiergegen ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 bußgeldpflichtig.

Absatz 5 ermächtigt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die Zulassungsanforderungen weiter zu konkretisieren.

Zu § 5 (Zuverlässigkeit)

Absatz 1 konkretisiert das für Umweltgutachter erforderliche Merkmal der Zuverlässigkeit im Sinne des Anhangs III Buchstabe A Nr. 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 und orientiert sich an der Ausprägung des Zuverlässigkeitsbegriffs in

verwandten Vorschriften des deutschen Rechts (vgl. BVerwGE 65,1; § 10 Abs. 1 der 5. BImSchV).

Absatz 2 nennt Regelbeispiele, bei deren Vorliegen nicht von der Zuverlässigkeit des Umweltgutachters ausgegangen werden kann.

Nummern 1 und 2 entsprechen dem § 10 Abs. 2 der 5. BImSchV. *Nummer 1* enthält einen Katalog von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die insbesondere vermögensbetreuende und umweltrelevante Tätigkeiten betreffen. Ihre Begehung schließt wegen des hier bestehenden besonderen Bezugs zum Tätigkeitsbereich des Umweltgutachters seine Zuverlässigkeit aus. Weitere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind wegen fehlender Nähe zur Tätigkeit des Umweltgutachters nicht aufgeführt. Durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ist sichergestellt, daß getilgte Straftaten nicht herangezogen werden können. Sie schließen also die Zuverlässigkeit des Umweltgutachters nicht aus.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Regelbeispielkataloges ist die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe oder zu einer Geldbuße in Höhe von mehr als 1000 DM. Diese Einschränkungen sind eine Folgerung aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Darüber hinaus führt nach *Nummer 3* eine strafgerichtliche Verurteilung in der Regel zur Unzuverlässigkeit des Umweltgutachters, wenn damit die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verbunden ist.

Auch ohne Verurteilung zu einer Strafe oder Geldbuße führt nach *Nummer 2* der wiederholte oder grob pflichtwidrige Verstoß gegen die in Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben b bis e genannten Vorschriften zur Unzuverlässigkeit des Umweltgutachters. Ebenso wird behandelt, wer seine Verpflichtungen als ehemaliger Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall oder Strahlenschutz oder als ehemaliger Störfallbeauftragter im Sinne des § 58 BImSchG verletzt hat.

Nach *Nummer 4* schließen in der Regel ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse die Zuverlässigkeit des Umweltgutachters aus. Dies beruht auf der Gefahr einer Beeinflussbarkeit solcher Personen durch wirtschaftlichen und finanziellen Druck.

Nummer 5 trägt der Tatsache Rechnung, daß Umweltgutachter bestimmte körperliche und geistige Voraussetzungen mitbringen müssen, um ihren Beruf ordnungsgemäß ausüben zu können.

Zu § 6 (Unabhängigkeit)

Absatz 1 konkretisiert das für den Umweltgutachter erforderliche Merkmal der Unabhängigkeit im Sinne des Anhangs III Buchstabe A Nr. 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93. Durch die unmittelbaren Auswirkungen der Prüfungstätigkeit des Umweltgutachters auf die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen und aufgrund seines breiten, interdisziplinär angelegten Tätigkeitsfeldes kann ein Umweltgutachter - ähnlich wie Wirtschaftsprüfer und Steuerberater - vielfältigen Interessenkonflikten ausgesetzt sein.

Absatz 2 orientiert sich an den §§ 43 und 44 WPO und stellt einen Katalog von Regelbeispielen auf, bei deren Vorliegen die Unabhängigkeit eines Umweltgutachters typischerweise ausgeschlossen ist. Die Ausschlußgründe in Nummer 1 beruhen auf dem Grundgedanken, daß die Unabhängigkeit des Umweltgutachters in der Regel nur gewährleistet ist, wenn er nicht selbst als Inhaber, Mehrheitseigner oder Angestellter eines Unternehmens, das am Gemeinschaftssystem teilnehmen kann, ein Interesse an einer bestimmten inhaltlichen und verfahrensmäßigen Ausgestaltung von Umweltbetriebsprüfungen hat (Nummer 1 Buchstaben a und b) und wenn er seine ganze Arbeitskraft hauptberuflich der Tätigkeit als Umweltgutachter widmet (Nummer 1 Buchstaben c und d). Hiervon ausgenommen sind lediglich andere beratende und wissenschaftliche Tätigkeiten, die in der Nummer 1 nicht aufgeführt sind. Denn diese Tätigkeiten (z.B. als Wirtschaftsprüfer, aber auch im Rahmen einer Kammer oder Landesgewerbeanstalt, vgl. Absatz 3) können sich sinnvoll mit der Tätigkeit als Umweltgutachter ergänzen.

Allerdings ergibt sich aus der Nummer 1 Buchstabe c eine Einschränkung für beamtete Hochschullehrer, die wegen des Beamtenverhältnisses nicht als Umweltgutachter zugelassen werden können. Die Rechtfertigung für diese Einschränkung beruht auf der Erfahrungstatsache, daß Forschungseinrichtungen der Hochschulen gerade auch im naturwissenschaftlich-technischen Bereich auf Forschungsaufträge und Zuwendungen aus der Industrie in großem Umfang finanziell angewiesen sind. Aus dieser Lage können Interessenkonflikte für die Tätigkeit als beamteter Hochschullehrer und als Umweltgutachter folgen, die für die Zulassungsstelle kaum erkennbar sind und daher durch Nummer 1 Buchstabe c von vornherein verhindert werden sollen. Bei Ange-

hörigen privater Forschungsinstitute, die als Umweltgutachter tätig sind, können zwar ähnliche Interessenkonflikte auftreten. In diesen Fällen können jedoch bestehende Interessenverflechtungen nach Nummern 2 und 3 zur Versagung der Zulassung oder nachträglich gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 2 zum Widerruf der Zulassung führen. Der Ausschluß beamteter Hochschullehrer von der Tätigkeit als Umweltgutachter steht im Einklang mit dem Grundgesetz und ist dem Ausschluß von Rechtslehrern von der anwaltlichen Tätigkeit vergleichbar (BVerfG, Beschluß vom 4.5.1988, AnwBl. 1988, 490).

Absatz 3 stellt klar, daß eine in öffentlich-rechtlichem Rahmen erfolgende Beratungstätigkeit gegenüber der Beratung in privatrechtlichem Rahmen nicht benachteiligt werden darf. Erfasst sind auch nichtgewerbliche Bereiche, sofern die Verordnung nach § 3 Abs. 1 erlassen ist.

Zu § 7 (Fachkunde)

Absatz 1 konkretisiert das für den Umweltgutachter erforderliche Merkmal der Fachkunde im Sinne des Anhangs III Buchstabe A Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93. Die Fachkunde enthält die Elemente Ausbildung (Absatz 2 Nr. 1), Fachkenntnisse (Absatz 2 Nr. 2) und praktische Erfahrungen (Absatz 2 Nr. 3).

Nach Absatz 2 Nr. 1 ist entsprechend dem breit angelegten, interdisziplinären Tätigkeitsbereich des Umweltgutachters der Abschluß eines Hochschulstudiums der Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften, der Naturwissenschaften oder Technik, der Biowissenschaften oder des Rechts erforderlich. Der Studien-

abschluß kann an einer Universität oder Fachhochschule erworben werden. Die Einbeziehung der Fachhochschulen ergibt sich aus dem Verweis auf § 1 des Hochschulrahmengesetzes. Ausnahmen vom Erfordernis eines Hochschulabschlusses ergeben sich aus Absatz 3.

Die weite Formulierung der Studiengebiete zielt darauf ab, möglichst viele Studienabschlüsse als Ausbildungsvoraussetzung zuzulassen. So erfüllen auch landwirtschaftliche Studienabschlüsse mit betriebswirtschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt oder das Studium der Medizin (Biowissenschaften) die Voraussetzungen der Nummer 1.

Absatz 2 Nr. 2 betrifft die spezielle fachliche Qualifikation des Umweltgutachters. Die aufgeführten Fachgebiete entsprechen den in Anhang III Buchstabe A Nr. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 genannten Bereichen. Zur besseren Verständlichkeit und Abgrenzbarkeit der Fachgebiete wurden die Bezeichnungen der Fachgebiete an die Zielsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 - dies ist die Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes - sprachlich angepaßt und vereinfacht.

Absatz 2 Nr. 3 betrifft die erforderlichen praktischen Erfahrungen des Umweltgutachters im betrieblichen Umweltschutz. Durch die Regelung wird klargestellt, daß diese Berufserfahrung auf verschiedenen Arbeitsfeldern und bei verschiedenen Stellen gewonnen werden können. Genannt werden ausdrücklich Tätigkeiten in der Wirtschaft, als Freiberufler, in der Umweltverwaltung und in der Umweltberatung. Die Tätigkeit muß hauptberuflich sein. Das bedeutet jedoch nicht, daß sie sich ausschließlich auf Angelegenheiten des betrieblichen Umwelt-

schutzes beziehen muß; sie kann darüber hinaus auch andere z.B. wirtschaftliche, technische oder rechtliche Gegenstände betreffen. Das Merkmal der Eigenverantwortlichkeit soll reine Hilfstätigkeiten (z.B. als Praktikant) ausschließen.

Absatz 3 regelt, daß in Ausnahmefällen vom Erfordernis der Hochschulausbildung eines Bewerbers abgesehen werden kann, wenn er statt dessen eine Fachschulausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine gleichwertige Ausbildung, z.B. als vereidigter Buchprüfer, besitzt. Die fehlende Hochschulausbildung muß in diesen Fällen durch mindestens achtjährige Leitungserfahrungen kompensiert werden. Diese Regelung eröffnet vor allem besonders qualifizierten Personen aus Handwerksbetrieben sowie aus anderen kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit, als Umweltgutachter tätig zu werden.

Zu § 8 (Fachkenntnisbescheinigung)

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfordert die Tätigkeit als Umweltgutachter branchenbezogene und fachgebietsbezogene Kenntnisse. Diese Kenntnisse können von einer Einzelperson nur für einzelne Unternehmensbereiche oder auch nur für Teile eines Unternehmensbereiches erfüllt werden. Es besteht jedoch ein praktisches Bedürfnis, Personen, die spezielle, für viele Branchen relevante Fachkenntnisse (z.B. Management, Recht, Akustik) besitzen, ebenfalls die Möglichkeit einer gutachterlichen Tätigkeit im Zusammenwirken mit anderen Umweltgutachtern und Fachspezialisten zu geben. § 8 eröffnet diese Möglichkeit durch Schaffung einer Fachkenntnisbescheinigung. Dies ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber auch nicht ausgeschlossen.

Absatz 1 bindet die Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung an dieselben Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit (§§ 5 und 6) wie sie für die Zulassung als Umweltgutachter gefordert werden. Dagegen können sich die Fachkenntnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 auf ein oder mehrere Fachgebiet(e) beschränken. Diese Fachkenntnisbescheinigung erlaubt die Zusammenarbeit mit einem Umweltgutachter oder die Tätigkeit in einer Umweltgutachterorganisation auf den Fachgebieten und für die Unternehmensbereiche, auf die sich die Fachkenntnisbescheinigung bezieht.

Absatz 2 Satz 1 regelt, daß die Zulassungsstelle eine Bescheinigung ausstellt, die den Umfang der nachgewiesenen Fachkenntnisse und gegebenenfalls die Unternehmensbereiche, für die die Fachkenntnisse vorhanden sind, angibt (Fachkenntnisbescheinigung). Auf die Bescheinigung besteht ein Anspruch. Die Erteilung ist ein Verwaltungsakt.

Absatz 2 Satz 3 bestimmt, daß der Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung nur im Zusammenwirken mit einem Umweltgutachter tätig werden darf, der die Gesamtverantwortung für die Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen trägt. Die Aufgabe des Umweltgutachters, der im konkreten Fall selbst nicht alle für den begutachteten Unternehmensbereich erforderlichen Fachkenntnisse besitzt, besteht darin sicherzustellen, daß Fragestellung, Umfang und Methoden der Begutachtung problemgerecht angelegt sind und die verschiedenen relevanten Fachkenntnisse in einen einheitlichen Gutachterbericht zusammengeführt werden.

Zu § 9 (Zulassung als Umweltgutachter)

Absatz 1 gestaltet die Zulassung von Umweltgutachtern mit Rücksicht auf Art. 12 GG als gebundene Erlaubnis aus. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die persönlichen Anforderungsmerkmale des § 4 Abs. 1 und der §§ 5 bis 7 erfüllt sind.

Satz 2 Nr. 1 eröffnet die Möglichkeit für Umweltgutachter, auch Begutachtungen von Unternehmen vorzunehmen, für die er selbst keine Zulassung hat, wenn er Personen angestellt hat, die die entsprechende Fachkunde besitzen. Die dafür in Betracht kommenden Personen werden in Satz 2 Nr. 1 Buchstaben a bis c genannt.

Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c gibt Umweltgutachtern die Möglichkeit, Personen mit gültigen Lehrgangsbescheinigungen für bestimmte Fachgebiete anzustellen, die selbst über keine Gutachterzulassung oder Fachkenntnisbescheinigung verfügen. Diese Regelung bedeutet eine organisatorische Erleichterung für Umweltgutachter, die den Umfang ihrer Zulassung durch Anstellung einer größeren Zahl von Mitarbeitern erweitern wollen.

Ein Umweltgutachter kann nämlich aufgrund der Nummer 1 Buchstabe c Personen anstellen und bei Begutachtungen einsetzen, die sich noch keinem Prüfungsverfahren, insbesondere keiner mündlichen Prüfung bei der Zulassungsstelle, unterzogen, sondern lediglich einen von der Zulassungsstelle anerkannten Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Der Umweltgutachter braucht der Zulassungsstelle nur nachzuweisen, daß die angestellten Personen die Anforderungen der Zuverlässigkeit (§ 5) und Unabhängigkeit (§ 6) sowie die Ausbildungs- und Praxisanforderungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 erfüllen und eine gül-

tige Lehrgangsbesccheinigung im Sinne des § 13 besitzen. Dieser Nachweis kann im schriftlichen Verfahren geführt werden.

Allerdings ist der rechtliche Status des Inhabers einer Lehrgangsbesccheinigung nicht von gleicher Qualität wie der des Inhabers einer Fachkenntnisbesccheinigung. Zum einen muß der Inhaber einer Lehrgangsbesccheinigung Lehrgänge in Methodik und Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und in einem weiteren Fachgebiet - insgesamt also auf mindestens zwei Fachgebieten - abgeschlossen haben. Die Fachkenntnisbesccheinigung kann dagegen auch für ein einzelnes Fachgebiet erworben werden. Die Anforderung, daß sich Lehrgangsbesccheinigung stets auch auf Methodik und Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) beziehen muß, dient dem Nachweis, daß der Lehrgangsteilnehmer seine sonstigen Fachkenntnisse im Zusammenhang einer Umweltbetriebsprüfung einzusetzen weiß. Bei der Fachkenntnisbesccheinigung wird dieser Nachweis im Rahmen der mündlichen Prüfung geführt. Zum anderen ist die Befugnis zur gutachterlichen Tätigkeit auf die dreijährige Gültigkeitsdauer der Lehrgangsbesccheinigung befristet (§ 13 Abs. 1). Danach muß der Lehrgang wiederholt werden, was Kosten verursacht. Auf Dauer wird daher der Inhaber einer Lehrgangsbesccheinigung bestrebt sein, eine Fachkenntnisbesccheinigung zu erlangen und sich dem Prüfungsverfahren vor der Zulassungsstelle zu unterziehen.

Die rechtlich ungesicherte Position des Inhabers einer Lehrgangsbesccheinigung ist gerechtfertigt, weil diese Person nicht das volle Prüfungsverfahren vor der Zulassungsstelle durchlaufen hat. Die Lehrgangsbesccheinigung ist also kein Ersatz für Gutachterzulassung und Fachkenntnisbesccheinigung. Sie ist -

wie erwähnt - lediglich eine organisatorische Erleichterung für Umweltgutachter, die aufgrund dieser Regelung ihr Personal schrittweise durch das Prüfungsverfahren bei der Zulassungsstelle "schleusen", es aber schon zuvor (befristet) einsetzen können.

Zu unterscheiden von der Anstellung fachkundiger Personen ist die vertragliche Kooperation mit anderen Personen und Organisationen. Diese Kooperation steht dem Umweltgutachter frei. Sie ist kein Zulassungstatbestand. Lediglich bei der Eintragung geprüfter Betriebsstandorte muß die registerführende Stelle prüfen, ob die erforderliche Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung von fachkundigen Personen gezeichnet ist (§ 33 Abs. 1 Satz 2). Dagegen ist die Anstellung fachkundigen Personals erforderlich, wenn der Umweltgutachter den Umfang der eigenen Zulassung ausdehnen will.

Satz 2 Nr. 2 fordert, daß die unter Nummer 1 genannten Personen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Der Umweltgutachter kann dies z.B. durch einen Fortbildungsplan nachweisen. Die Regelung soll sicherstellen, daß der Kenntnisstand der Angestellten eines Umweltgutachters dem aktuellen, sich ständig fortentwickelnden Kenntnisstand auf den Fachgebieten nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 entspricht.

Zu unterscheiden hiervon ist die Regelung des § 15 Abs. 3. Danach besteht eine eigene Fortbildungspflicht für die dort genannten Personen.

Satz 3 verlangt, daß die Zulassung ausdrücklich die Unternehmensbereiche nennt (vgl. die Legaldefinition des § 7 Abs. 3,

die auch für andere Vorschriften maßgeblich ist), für die die Zulassung gilt.

Absatz 2 regelt, daß der Umweltgutachter eine Zulassung für die Begutachtung von Unternehmen, für die er selbst keine Zulassung hat, nur erhalten kann, wenn er mit fachkundigen Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 im Rahmen von Anstellungsverträgen zusammenarbeitet. Die fachkundigen Personen müssen Berichte und die Gültigkeitserklärungen von Umwelterklärungen, an denen sie mitgearbeitet haben, auch mitzeichnen.

Absatz 3 bestimmt, daß der Umweltgutachter auch für die Erteilung von Zertifizierungsbescheinigungen gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zuständig ist. Das Gesetz sieht davon ab, neben dem Umweltgutachter besondere Zertifizierungsstellen zu schaffen.

Zu § 10 (Zulassung als Umweltgutachterorganisation)

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung von Umweltgutachterorganisationen im Sinne des § 2 Abs. 3. Umweltgutachterorganisationen können den Umfang ihrer Zulassung ebenso wie der Einzelgutachter durch die Anstellung von zeichnungsberechtigtem Personal im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 insbesondere im Hinblick auf die Anzahl und Umfang der Unternehmensbereiche, für die die Zulassung besteht, erweitern. Das "Baukastensystem" des § 10 erlaubt es, die Reichweite einer Umweltgutachterorganisation sowohl mit zugelassenen Umweltgutachtern, Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen, Inhabern von Lehrgangsbescheinigungen und Inhabern von sonstigen Qualifikationsnachweisen im Sinne des § 13 zu erweitern. Ferner

berücksichtigt diese Regelung die Bedürfnisse der Registrierungsstelle, die mit der Anbindung der Zeichnungsbefugnis an Zulassungen oder Bescheinigungen nach Absatz 1 Nr. 2 klare Kriterien für die Verantwortlichkeiten einer Umweltgutachterorganisation bei der Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen und damit eindeutige formelle Eintragungsvoraussetzungen vorfindet.

Nummer 1 regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die an die Leitungsebene einer Umweltgutachterorganisation gestellt werden. Mindestens ein Drittel der persönlich haftenden Gesellschafter, Partner, Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführer müssen entweder nach Buchstabe a die Qualifikation als Umweltgutachter erfüllen oder nach Buchstabe b Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen sein unter der Voraussetzung, daß mindestens ein Umweltgutachter auf der Leitungsebene vertreten ist.

Diese Anforderungen an die Leitungsebene einer Umweltgutachterorganisation sind erforderlich, damit die Organisation auch durch Umweltbelange geprägt wird. Die Regelung gewährleistet in besonderem Maße die Anforderung nach Anhang III Buchstabe A Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 in Verbindung mit Art. 4 Buchstabe a der Europäischen Norm EN 45012, wonach das "Lenkungsgremium" der Umweltgutachterorganisation nicht von Einzelinteressen dominiert sein darf und unparteiisch sein muß. Die Drittel-Regelung beruht auf der Überlegung, daß es zu aufwendig wäre, von allen Mitgliedern der Leitungsebene einer Umweltgutachterorganisation die Qualifikation als Umweltgutachter zu verlangen. Von dieser Anforderung ist bei bestehen-

den Organisationen während einer Übergangszeit bis zum 31.12.1997 abgesehen worden, vgl. § 38 Abs. 2.

Nummer 2 regelt, welche Anforderungen an eine Umweltgutachterorganisation im Hinblick auf den Umfang der Zulassung für bestimmte Unternehmensbereiche zu stellen sind. Eine Umweltgutachterorganisation kann die Zulassung für die Unternehmensbereiche erhalten, für die zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte die notwendige Fachkunde aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn diese Personen

- a) als Umweltgutachter zugelassen sind oder
- b) die erforderlichen Fachkenntnisbescheinigungen besitzen oder
- c) gültige Lehrgangsbescheinigungen oder sonstige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 13 für Methodik und Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)) und für mindestens ein weiteres Fachgebiet besitzen sowie die übrigen Anforderungen des § 7 und die Anforderungen der §§ 5 und 6 erfüllen.

Die angestellten Personen müssen nicht nur fachkundig im Sinne des § 7 sein, sondern auch die Anforderungen der Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit nach §§ 5 und 6 erfüllen. Insbesondere das Unabhängigkeitserfordernis nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, wonach die angestellten Personen nicht zugleich Angestellte eines Unternehmens in einem gewerblichen oder nichtgewerblichen Bereich sein dürfen, auf den sich die gutachterliche Tätigkeit bezieht, trägt der Anforderung des Anhangs III Buchstabe A Nr. 1 der Verordnung (EWG), Nr. 1836/93 in Verbindung mit Art. 4 Buchstabe b der Europäischen Norm EN 45012

Rechnung. Denn nach dieser Norm muß das Personal der Umweltgutachterorganisation unabhängig von dem zu überprüfenden gewerblichen Unternehmen sein.

Durch den Buchstaben c wird auch Umweltgutachterorganisationen die Möglichkeit eröffnet, durch die Anstellung von Inhabern einer Lehrgangsbescheinigung oder sonstiger Qualifikationsnachweise im Sinne des § 13 den Umfang ihrer Zulassung zu erweitern. Die Gründe für diese organisatorische Erleichterung wurden zu § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c dargelegt.

Nach Nummer 3 ist es eine Zulassungsvoraussetzung, daß die Umweltgutachterorganisation, z.B. durch einen Fortbildungsplan, sicherstellt, daß die in der Nummer 2 Buchstabe a bis c genannten Personen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Absatz 2 gestaltet entsprechend § 9 Abs. 1 die Zulassung von Umweltgutachterorganisationen als gebundene Erlaubnis aus. Dabei muß nach Satz 2 in der Zulassungsurkunde vermerkt werden, für welche Unternehmensbereiche die Umweltgutachterorganisation über fachkundige Personen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 verfügt.

Absatz 3 regelt die auch für Umweltgutachterorganisationen notwendige Schlußzeichnung von Berichten und Gültigkeitserklärungen von Umwelterklärungen durch einen Umweltgutachter. Fachkundige Personen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c, die an der Abfassung der Berichte und Umwelterklärungen mitwirken, müssen mitzeichnen.

Absatz 4 sieht die entsprechende Anwendung von § 9 Abs. 3 vor. Damit können Umweltgutachterorganisationen auch Zertifizierungsbescheinigungen gemäß Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erteilen.

Absatz 5 enthält in Anlehnung an § 31 WPO die Pflicht, die Bezeichnung "Umweltgutachter" zu verwenden. Die Führung der Bezeichnung "Umweltgutachter" ohne die erforderliche Zulassung ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 bußgeldpflichtig.

Zu § 11 (Bescheinigungs- und Zulassungsverfahren)

§ 11 regelt die Bescheinigungs- und Zulassungsverfahren. Es handelt sich dabei um Verfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Nach *Absatz 1 Satz 1* beginnt das Verfahren mit einem schriftlichen Antrag des Bewerbers. Diesem Antrag sind nach *Satz 2* die zur Prüfung der Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Absatz 2 bestimmt, daß die Fachkunde des Umweltgutachters in einer mündlichen Prüfung von einem Prüfungsausschuß der Zulassungsstelle festzustellen ist. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen: nach Nummer 1 sind die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Fachgebiete zu prüfen; es schließt sich nach Nummer 2 eine Prüfung praktischer Probleme aus der Berufsarbeit eines Umweltgutachters an.

Nach *Absatz 3* ist der nach *Absatz 2* vorgesehene zweiteilige Prüfungsgegenstand auf die mündliche Prüfung praktischer Pro-

bleme aus der Berufsarbeit des Umweltgutachters beschränkt. Dies setzt voraus, daß der Antragsteller für bestimmte Fachgebiete bereits Fachkenntnisbescheinigungen, Lehrgangsbescheinigungen oder sonstige gleichwertige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 13 erworben hat. Die mündliche Prüfung kann aber auch in dem Fall, in dem der Antragsteller für sämtliche in § 7 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Fachgebiete Fachkenntnisbescheinigungen, Lehrgangsbescheinigungen oder sonstige gleichwertige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 13 vorlegt, nicht gänzlich entfallen. In jedem Falle ist eine mündliche Prüfung über die praktischen Probleme aus der Berufsarbeit eines Umweltgutachters erforderlich.

Der Verweis in Absatz 4 auf die Absätze 2 und 3 stellt klar, daß das Erfordernis einer mündlichen Prüfung auch für denjenigen gilt, der eine Fachkenntnisbescheinigung erwerben möchte. Auch hier ist bei einer Fachkenntnisbescheinigung, die sich auf mehrere Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erstrecken soll, eine Beschränkung des Prüfungsgegenstandes möglich.

Absatz 5 ermächtigt die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, die im Zusammenhang mit dem Bescheinigungs- und Zulassungsverfahren stehen. Da hierdurch das Aufgabengebiet des Umweltgutachterausschusses berührt wird, steht dem Umweltgutachterausschuß ein Anhörungsrecht zu. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich, da die Regelungen das Verfahren einer vom Bund beliebigen Stelle betreffen.

Die Rechtsverordnungsermächtigung nach Absatz 5 Nr. 4 eröffnet die Möglichkeit, zur Feststellung der Fachkunde des Antragstellers bei Bedarf schriftliche Prüfungen vorzuschreiben.

Zu § 12 (Mündliche Prüfung)

Absatz 1 stellt klar, daß es sich bei der mündlichen Prüfung um einen unselbständigen Teil der Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren handelt. Eine selbständige Anfechtung der mündlichen Prüfung ist damit nicht möglich. Aus Rechtssicherheitsgründen ist über den wesentlichen Inhalt und Ablauf der Prüfung eine Niederschrift zu fertigen.

Absatz 2 regelt die persönlichen Anforderungen, die die Mitglieder des Prüfungsausschusses erfüllen müssen..

Der Umweltgutachterausschuß hat nach *Absatz 3 Satz 1* eine Liste von geeigneten Prüfern aufzustellen. Der Zulassungsstelle obliegt es dann, für die einzelnen Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren aus dieser Liste die jeweils geeigneten Prüfer auszuwählen. Die Prüfer müssen mit ihrer Fachkunde die jeweiligen Unternehmensbereiche und Fachgebiete abdecken, für die die Zulassung oder die Fachkenntnisbescheinigung beantragt ist. *Satz 3* stellt klar, daß der Prüfer für das Fachgebiet "Recht" die Befähigung zum Richteramt haben muß. Nach *Satz 4* obliegt es der Zulassungsstelle, Prüfungsausschüsse mit drei bis fünf Mitgliedern zu berufen. *Satz 5* bestimmt, daß der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Umweltgutachter sein muß. Zu beachten ist die Übergangsregelung in § 38 Abs. 3.

Zu § 13 (Lehrgänge und sonstige Qualifikationsnachweise)

Nach *Absatz 1 Satz 1* kann der Nachweis der Fachkunde für eine Fachgebiet im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 auch durch die Teilnahme an einem Lehrgang erbracht werden, wenn dieser mit einer

schriftlichen Prüfung abschließt. Weitere Voraussetzung ist, daß der Umweltgutachterausschuß Prüfungsrichtlinien für bestimmte Lehrgänge erlassen hat und die jeweiligen Lehrgänge den Richtlinien inhaltlich und methodisch entsprechen. Die Zulassungsstelle kann die Gleichwertigkeit von Lehrgängen allgemein anerkennen, wenn sie das Einvernehmen mit dem Umweltgutachterausschuß hergestellt hat. Das Einvernehmen des Umweltgutachterausschusses ist notwendig, um sicherzustellen, daß die Richtlinienkompetenz des Umweltgutachterausschusses nicht unterlaufen werden kann.

Nach Satz 2 gilt die Bescheinigung über die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme für einen Zeitraum von drei Jahren seit Ausstellung als Fachkenntnisnachweis. Die Befristung trägt der Tatsache Rechnung, daß dieser Fachkenntnisnachweis mit Unsicherheiten belastet ist, weil mit der Anerkennung von Lehrgängen nicht die Qualität ihrer Durchführung gewährleistet werden kann. Ferner soll die Lehrgangsbescheinigung kein Dauerzustand sein, sondern in der Regel durch den Erwerb einer Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung abgelöst werden (siehe auch die Begründung zu § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c).

Nach Absatz 2 Satz 1 soll die Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem Umweltgutachterausschuß auch sonstige Qualifikationen als Nachweise der Fachkunde auf den Fachgebieten des § 7 Abs. 2 Nr. 2 allgemein anerkennen. Dies setzt voraus, daß diese Qualifikationsnachweise den vom Umweltgutachterausschuß erlassenen Prüfungsrichtlinien inhaltlich und methodisch entsprechen. Weitere Voraussetzung für die Anerkennung sonstiger Qualifikationsnachweise ist, daß diese in einem rechtlich geregelten Prüfungsverfahren erworben sein müssen. Ein Beispiel

hierfür ist das Prüfungsverfahren nach der Wirtschaftsprüferordnung.

Zu § 14 (Zulassungsregister)

Absatz 1 enthält eine Konkretisierung des Art. 7 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 und Informationspflichten der Zulassungsstelle gegenüber innerstaatlichen Stellen.

Absatz 2 geht davon aus, daß die Zulassungsstelle eine Umweltbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG ist. Denn die Zulassungsstelle fällt aufgrund der Beleihung nach § 28 unter den Behördenbegriff im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG und nimmt Aufgaben des Umweltschutzes wahr. Die Informationen über Personen und Organisationen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gutachterlich tätig sind, gehören zu den Umweltinformationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG, da sie Tätigkeiten zum Schutz der Umwelt betreffen. Das Registereinsichtsrecht modifiziert den Informationsanspruch nach § 4 Abs. 1 UIG, dessen Erfüllungsmodalitäten grundsätzlich im Ermessen der Behörde stehen. Schließlich finden die Ausschluß- und Beschränkungsgründe nach § 8 UIG auf das Registereinsichtsrecht Anwendung, z.B. Datenschutzbelange.

Abschnitt 2: Aufsicht

Zu § 15 (Überprüfung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen)

Absatz 1 erfüllt den Regelungsauftrag nach Art. 6 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit Anhang III. Buchstabe A. Nr. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, nach dem die Mitgliedstaaten die Aufsicht über die Tätigkeit der Umweltgutachter regeln.

Absatz 2 regelt die praktischen Voraussetzungen einer wirksamen Aufsicht. Die Vorschrift knüpft an EG-rechtliche Verhaltenspflichten des Umweltgutachters an (Buchstaben a bis d).

Buchstabe d normiert danach keine Verpflichtung, Niederschriften über Besuche auf dem Betriebsgelände anzufertigen, es wird lediglich angeordnet, daß Niederschriften - soweit vorhanden - aufzubewahren sind.

Die Verpflichtungen sind gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bußgeldbewehrt; ihre Verletzung kann gemäß § 16 Abs. 2 zur vorläufigen Untersagung der gutachterlichen Tätigkeit führen.

Absatz 3 sieht die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung vor. Ihre Verletzung kann gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 zur vorläufigen Untersagung der gutachterlichen Tätigkeit führen.

Absatz 4 enthält die erforderliche gesetzliche Grundlage für das Betreten der Geschäftsräume der zu überprüfenden Personen und Organisationen.

Zu § 16 (Anordnung, Untersagung)

Absatz 1 bietet die rechtliche Grundlage für die Zulassungsstelle, alle erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, um sicherzustellen, daß Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen die nach der Verordnung erforderlichen Anforderungen erfüllen. Diese Ermächtigungsgrundlage gilt auch im Hinblick auf Umweltgutachter aus anderen EG-Mitgliedstaaten, vgl. § 18 Abs. 2 Satz 3. Mittel zur Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen sind Anordnungen.

Absatz 2 regelt die Möglichkeiten der Zulassungsstelle, die Fortführung gutachterlicher Tätigkeit ganz oder teilweise vorläufig zu untersagen. Der damit verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit der zugelassenen Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen erfordert eine genaue Bestimmung der Tatbestandsvoraussetzungen, die Untersagungsmaßnahmen der Zulassungsstelle erlauben.

Die in *Satz 1 Nr. 1 bis 3* aufgeführten Verstöße knüpfen an Verhaltenspflichten nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 und nach diesem Gesetz an. Entscheidend nach Satz 1 Nummer 1 ist, daß ein Pflichtenverstoß nach Art. 4 Abs. 5 Buchstabe d in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vorliegt. Damit ist keine innerstaatliche Ausgestaltung der Umweltbetriebsprüfung, insbesondere keine Anordnung eines "compliance audit", verbunden. Denn der Inhalt der Umweltbetriebsprüfung richtet sich nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93.

Satz 2 trägt allgemeinen ordnungsrechtlichen Grundsätzen Rechnung.

Zu § 17 (Rücknahme und Widerruf von Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung)

Absatz 1 lehnt sich an die Regelung des § 20 Abs. 1 WPO an. Die Vorschrift betrifft den Fall einer von Anfang an rechtswidrigen Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung.

Absatz 2 Satz 1 orientiert sich an § 20 Abs. 2 WPO und betrifft den Fall, daß nachträglich wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung weggefallen sind.

Satz 2 regelt die Möglichkeit eines Teilwiderrufs der Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen, soweit das für den Umfang der Zulassung erforderliche fachkundige Personal nicht mehr vorhanden ist.

Absatz 3 betrifft Widerrufsfälle, bei denen der Zulassungsstelle ein Ermessen zusteht. Die Vorschrift bezieht sich auf Verstöße gegen die Pflicht zur Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift und Fälle fehlender Unabhängigkeit bei der Durchführung von Begutachtungen im Einzelfall. Neben den in Absatz 2 spezialgesetzlich normierten Widerrufsvoraussetzungen kann ein Widerruf auch unter den Voraussetzungen des § 49 VwVfG erfolgen.

Zu § 18 (Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Die Vorschrift beruht auf Art. 6 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, der bestimmt, daß Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Aufnahme einer gutachterlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zuvor der Zulassungsstelle anzuzeigen haben und der Aufsicht der Zulassungsstelle unterliegen.

Absatz 1 konkretisiert die Anforderungen an die Anzeige. Rechtsverstöße sind bußgeldpflichtig, § 37 Abs. 1 Nr. 8.

Nach *Absatz 2* obliegt es der Zulassungsstelle, ausländische Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen wie deutsche Gutachter regelmäßig zu überprüfen. Gegenstand der Überprüfung ist nach Satz 1, ob Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen weiterhin über eine gültige Zulassung ihres Heimatstaates verfügen. Nach Satz 2 muß sich die Überprüfung auch auf die Qualität der im Bundesgebiet vorgenommenen Begutachtungen erstrecken. Satz 3 regelt, daß auch Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen aus anderen Mitgliedstaaten zur Sicherstellung des Aufsichtsverfahrens die Verpflichtungen aus § 15 Abs. 2 zu erfüllen haben und den Aufsichtsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 und § 16 unterliegen.

Zu § 19 (Verbot der Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen)

Entsprechend Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verbietet es die Vorschrift, Umwelterklärungen für gültig zu erklären oder die Gültigkeitserklärung mitzuzeichnen, wenn die Qualifikation hierfür fehlt. Der Verstoß ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 9 bußgeldpflichtig.

Zu § 20 (Aufsichtsverfahren)

Das Aufsichtsverfahren richtet sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Soweit sich ein praktisches Bedürfnis zeigt, gibt § 20 die Möglichkeit, Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln. Rechtsverstöße können bußgeldpflichtig sein, § 37 Abs. 1 Nr. 10.

Abschnitt 3: Umweltgutachterausschuß, Widerspruchsausschuß

Zu § 21 (Aufgaben des Umweltgutachterausschusses)

Nach Absatz 1 Satz 1 wird beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein Umweltgutachterausschuß eingerichtet. Der Umweltgutachterausschuß ist eine teilrechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterliegt (§ 27).

Satz 2 bestimmt die Aufgaben des Umweltgutachterausschusses, auf die sich seine Teilrechtsfähigkeit bezieht. Zentrale Auf-

gabe des Umweltgutachterausschusses ist es nach Nummer 1, die für die Auslegung und Anwendung der Zulassungs- und Aufsichtsvorschriften der §§ 4 bis 18 und der aufgrund dieser Rechtsvorschriften ergangenen Rechtsverordnungen notwendigen Prüfungsrichtlinien zu erlassen. Die Prüfungsrichtlinien sind für die Zulassungsstelle verbindlich; sie sind allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne von Art. 86 GG.

Absatz 2 regelt die Kommunikation zwischen Umweltgutachterausschuß und Zulassungsstelle. Die Vorschrift stellt sicher, daß die praktischen Erfahrungen der Zulassungsstelle in die Richtlinientätigkeit des Umweltgutachterausschusses einfließen können.

Zu § 22 (Mitglieder des Umweltgutachterausschusses)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Zusammensetzung des Umweltgutachterausschusses und die Verteilung der insgesamt 25 Mitglieder auf die im Umweltgutachterausschuß repräsentierten Gruppen. Auswahlkriterium für die Gruppen ist die Wahrnehmung von Belangen im Rahmen des Gemeinschaftssystems. Demnach sind im Umweltgutachterausschuß vertreten

- Unternehmen, da sie sich der Umweltbetriebsprüfung unterziehen,
- Umweltgutachter, da sie das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Umweltbetriebsprüfung begutachten,
- Bund/Länder, da der Staat die Einhaltung der Rechtsvorschriften überwacht,
- Gewerkschaften, da Grundlage der Begutachtung nach Anhang III Buchstabe B Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 auch Gespräche der Umweltgutachter mit dem Betriebspersonal

- sind und ein effizientes Umweltmanagementsystem ein umweltbewußtes Verhalten der Betriebsangehörigen voraussetzt,
- Umweltverbände, da die Umwelterklärung nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ausdrücklich für die Öffentlichkeit verfaßt wird.

Kriterien für die zahlenmäßige Zusammensetzung des Umweltgutachterausschusses sind:

- Arbeitsfähigkeit des Ausschusses,
- Abstufung der Mitgliederzahl entsprechend der unterschiedlichen Betroffenheit der vertretenen Gruppen durch das Gemeinschaftssystem,
- Sperrminorität für die Vertreter ökologischer und wirtschaftlicher Belange bei Entscheidungen in Zulassungs- und Aufsichtsangelegenheiten (§ 23 Abs. 3 Nr. 1).

Satz 2 bestimmt, daß die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses keinen Weisungen unterliegen und ehrenamtlich tätig sind.

Durch Satz 3, der §§ 83 und 84 VwVfG für anwendbar erklärt, werden die ehrenamtlich tätigen Mitglieder auf Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Da § 85 VwVfG nicht für anwendbar erklärt wird, sind Auslagen und Verdienstausfall der Ausschußmitglieder nicht vom Bund, sondern in der Regel von der entsendenden Institution zu ersetzen. Diese Regelung ist gerechtfertigt, da die Ausschußmitglieder im Interesse der von ihnen vertretenen Gruppen tätig werden.

Absatz 2 stellt Mindestanforderungen an die fachliche Kompetenz der Ausschußmitglieder, damit sie ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen können.

Absatz 3 regelt, daß die Berufung der Mitglieder des Umweltgutachterausschusses und ihrer Stellvertreter durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erfolgt. Das Vorschlagsrecht für die zu berufenden Mitglieder des Umweltgutachterausschusses liegt bei den Bundesdachverbänden der Wirtschaft, der freien Berufe, der Gewerkschaften und der Umweltverbände sowie bei den zuständigen Bundes- und Länderministerien. Als Bundesdachverbände kommen in Betracht: der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Bundesverband Freier Berufe, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Deutsche Naturschutzring.

Zu § 23 (Geschäftsordnung, Vorsitz und Beschlußfassung des Umweltgutachterausschusses)

Die Vorschrift regelt Grundsätze der Willensbildung des Umweltgutachterausschusses.

Absatz 1 enthält einen Genehmigungsvorbehalt für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Hinblick auf die Geschäftsordnung des Umweltgutachterausschusses, der Teil der Rechtsaufsicht ist.

Absatz 2 stellt sicher, daß im Vorstand des Umweltgutachterausschusses alle Gruppen vertreten sind.

Absatz 3 regelt das Beschlußverfahren des Umweltgutachterausschusses. Im Interesse der Praktikabilität ist die erforderliche Mehrheit je nach Beratungsgegenstand unterschiedlich. Nummer 1 sieht eine Mehrheit von zwei Dritteln (17 Stimmen) der Mitglieder in Zulassungs- und Aufsichtsangelegenheiten vor. Auf diese Weise wird verhindert, daß eine Gruppe den Umweltgutachterausschuß majorisiert. Die Sperrminorität beträgt 9 Stimmen, so daß eine Gruppe den Umweltgutachterausschuß auch nicht blockieren kann. Vielmehr muß jede Gruppe Bündnispartner bei Beschlüssen des Ausschusses gewinnen.

Nummer 2 verlangt die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl in Geschäftsordnungsangelegenheiten, damit nicht Zufallsmehrheiten zu Benachteiligungen einzelner Gruppen führen.

Zu § 24 (Widerspruchsausschuß)

Nach *Absatz 1* wird beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein Widerspruchsausschuß gebildet. Dieser hat die Aufgabe, über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Zulassungsstelle zu entscheiden.

Absatz 2 Satz 1 regelt die personelle Besetzung des Widerspruchsausschusses mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer des Widerspruchsausschusses werden vom Bundesumweltministerium berufen, das hierfür auf Empfehlungen des Umweltgutachterausschusses zurückgreifen kann, an diese aber rechtlich nicht gebunden ist.

Nach *Satz 2* sind die Mitglieder des Widerspruchsausschusses ehrenamtlich tätig und unterliegen keinen Weisungen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Widerspruchsaus-

schusses gelten die §§ 81 ff. VwVfG, weil diese Tätigkeit im Rahmen von Verwaltungsverfahren erfolgt.

Satz 3 regelt die Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Mitglied des Umweltgutachterausschusses mit der gleichzeitigen Tätigkeit als Mitglied des Widerspruchsausschusses. Durch diese Regelung sollen mögliche Interessenkonflikte vermieden werden, die entstehen können, wenn dieselben Personen über Prüfungsentscheidungen der Zulassungsstelle im Einzelfall und über den Erlaß von Prüfungsrichtlinien im Umweltgutachterausschuß, wo sie möglicherweise überstimmt wurden, zu entscheiden haben.

Satz 4 stellt Mindestanforderungen an die fachliche Kompetenz der Mitglieder des Widerspruchsausschusses. Daneben muß eine mindestens dreijährige praktische Berufserfahrung vorliegen.

Nach Satz 5 müssen der Vorsitzende und seine Stellvertreter zusätzlich die Befähigung zum Richteramt besitzen. Da es sich um eine Einrichtung des Bundes handelt, müssen diese Ämter mit Beamten der Umweltverwaltung des Bundes besetzt werden. Über die Besetzung entscheidet das Bundesumweltministerium.

Absatz 3 stellt sicher, daß die Beisitzer in den einzelnen Widerspruchsverfahren nach ihren Fachkenntnissen jeweils so eingesetzt werden, daß die schwerpunktmäßig berührten Unternehmensbereiche von den Beisitzern abgedeckt werden können.

Zu § 25 (Widerspruchsverfahren)

Absatz 1 Satz 1 ordnet eine mündliche Erörterung des Widerspruches im Regelfall an. Im übrigen richtet sich das Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 VwGO und den einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (z.B. §§ 79-93).

Absatz 2 Satz 1 regelt die Kostentragungspflicht im Fall eines erfolgreichen Widerspruchs gegen eine Entscheidung der Zulassungsstelle. Danach sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Widerspruchsführers von dem privaten Rechtsträger der Zulassungsstelle zu erstatten. Diese Kostentragungspflicht ist gerechtfertigt, weil die Kosten von der beliebigen Zulassungsstelle verursacht werden und die Beleihung im Interesse einer wirtschaftsnahen Lösung erfolgte.

Die Höhe der Kosten des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach dem Verwaltungskostengesetz des Bundes und der Gebührenverordnung nach § 36 Abs. 2.

Zu § 26 (Geschäftsstelle)

Die Vorschrift schafft die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Arbeitsfähigkeit des Umweltgutachterausschusses. Da der Umweltgutachterausschuß als teilrechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und somit kein Personal einstellen und keine organisatorische Infrastruktur schaffen kann, muß eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden. Einrichtung und

Unterhaltung der Geschäftsstelle kann nicht durch eine im Umweltgutachterausschuß vertretene Gruppe, sondern muß durch den Bund erfolgen. Denn der Bund ist gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verpflichtet, die Neutralität und Unabhängigkeit des Zulassungs- und Aufsichtssystems zu gewährleisten. Hierfür ist die Neutralität der Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses wesentliche Voraussetzung.

Zu § 27 (Rechtsaufsicht)

Absatz 1 unterstellt den Umweltgutachterausschuß der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und beschränkt die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit der Ausschußtätigkeit. Diese Beschränkung ergibt sich aus den Selbstverwaltungselementen, die den Umweltgutachterausschuß kennzeichnen.

Absätze 2 bis 4 regeln die herkömmlichen Instrumente körper-schaftlicher Rechtsaufsicht. Sie orientieren sich insbesondere an den Instrumenten der Kommunalaufsicht, der Aufsicht über die Handwerkskammern (§§ 105, 115 HandwO) und der Aufsicht über den "Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen" nach dem Gründungsgesetz vom 21.06.1988 (GVBl-NW Nr. 28 vom 18.07.1988, 268). Dieser Verband gehört zu den Kooperationsmodellen für das Zusammenwirken von Staat und Wirtschaft im Umweltschutz und hat die gesetzliche Konzeption des Zulassungs- und Aufsichtssystems mitbeeinflußt.

Absatz 4 ist der Regelung des § 115 Abs. 2 HandwO nachgebildet. Das Auflösungsrecht greift als ultima ratio ein, wenn der Umweltgutachterausschuß seine gesetzlichen Aufgaben nach § 21

nicht mehr erfüllen kann, weil sich z.B. die im Umweltgutachterausschuß vertretenen Gruppen durch Ausübung ihrer Sperrminoritäten gegenseitig blockieren. In der Praxis dürfte allein das Bestehen des Auflösungsrechtes ausreichen, um eine solche Entwicklung zu verhindern. .

Abschnitt 4: Zuständigkeit

Zu § 28 (Zulassungsstelle)

Die Vorschrift stützt sich auf Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG und ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, durch Rechtsverordnung eine oder mehrere juristische Personen des Privatrechts mit den Aufgaben der Zulassung und Aufsicht zu beleihen. Im Interesse einer wirtschaftsnahen Lösung soll die "Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH" (DAU), die vom Bundesverband der Deutschen Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und vom Bundesverband Freier Berufe gegründet wird, mit diesen Aufgaben beleihen werden. Die Beleihungsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da auch die gesetzliche Ermächtigungsnorm nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG nicht zustimmungsbedürftig ist. Bis zur Beleihung sind die Länder für die Wahrnehmung der Aufgaben nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gemäß Art. 30 GG zuständig.

Zu § 29 (Aufsicht über die Zulassungsstelle)

Absatz 1 unterstellt die beliehene Zulassungsstelle der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reak-

torsicherheit. Die Aufsicht umfaßt die rechtlich gebundenen Entscheidungen der Zulassungsstelle (§§ 8 - 10, § 17 Abs. 1 und 2) und einige einschneidende Aufsichtsmaßnahmen, die im Ermessen der Zulassungsstelle stehen (§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 Nr. 2 und § 18 Abs. 2 Satz 3). Die Zulassungsstelle ist insoweit den Weisungen des Bundesumweltministeriums unterworfen.

Abschnitt 5: Beschränkung der Haftung, Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik

Zu § 30 (Beschränkung der Haftung)

Die Vorschrift führt die Haftungsobergrenze des § 323 Abs. 2 HGB für gutachterliche Tätigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ein. Die Haftungsgrundlagen richten sich nach dem allgemeinen Vertrags- und Deliktsrecht.

Zu § 31 (Verwendungsverbote für Teilnahmeerklärungen und Graphik)

Die Vorschrift enthält in Anknüpfung an Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 Verbote, die gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 11 bußgeldbewehrt sind.

**Teil 3: Registrierung geprüfter Betriebsstandorte, Kosten-,
Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften**

Abschnitt 1: Registrierung geprüfter Betriebsstandorte

Zu § 32 (Standortregister)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 in den Artikeln 8 und 9 festgelegten Aufgaben "Eintragung der Standorte" sowie "Veröffentlichung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte" den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern übertragen werden.

Satz 2 bindet Aufsichtsmaßnahmen in Registerangelegenheiten an das Einvernehmen der zuständigen Umweltbehörde, weil die Eintragung geprüfter Betriebsstandorte insbesondere nach Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ein Zusammenwirken von Registrierungsstellen und Umweltbehörden erfordert.

Absatz 2 beruht auf Art. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93. Danach benennen die nach Absatz 1 Satz 1 mit der Aufgabe der Registrierung geprüfter Betriebsstandorte betrauten Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern eine gemeinsame Stelle, die der Kommission am Ende jeden Jahres über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein fortgeschriebenes Verzeichnis der registrierten Betriebsstandorte übermittelt.

Nach *Absatz 3* können die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern eine schriftliche Vereinbarung treffen, nach der die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 auf eine Industrie- und

Handelskammer oder eine Handwerkskammer konzentriert werden. Die Aufgabenübertragung ist ganz oder teilweise möglich. Im Interesse größtmöglicher Flexibilität läßt die Vorschrift unterschiedliche Varianten der Übertragung zu. So können z.B. pro Land jeweils eine Industrie- und Handelskammer und eine Handwerkskammer oder nur eine Kammer für alle Aufgaben bestimmt werden.

Absatz 4 regelt das Registereinsichtsrecht unter Verweis auf das Umweltinformationsgesetz. Hierzu wird auf die Begründung zu § 14 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 33 (Eintragung in das Standortregister)

Absatz 1 Satz 1 beruht auf Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, der für die Eintragung von Standorten die Glaubhaftmachung voraussetzt, daß der Standort alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt. Der den Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ergänzende § 33 gibt der registerführenden Stelle Anhaltspunkte dafür, unter welchen Voraussetzungen die erforderliche Glaubhaftmachung *nicht* gegeben ist. Dies betrifft nach Nummer 1 den Fall, daß die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung nicht von einem zugelassenen Umweltgutachter oder einer zugelassenen Umweltgutachterorganisation verantwortlich gezeichnet ist. Nummer 2 erfaßt den Fall, daß die Personen, die eine für gültig erklärte Umwelterklärung gezeichnet haben, in ihrer Gesamtheit nicht die zur Begutachtung des geprüften Standorts erforderliche Fachkunde aufweisen. Dies kann sich z.B. dann ergeben, wenn ein Einzelgutachter keine Zulassung für den konkret geprüften Unternehmensbereich

hat oder wenn eine Umweltgutachterorganisation nicht über Personal mit der im Einzelfall erforderlichen Fachkunde verfügt.

Satz 2 stellt klar, daß zur Glaubhaftmachung im Sinne des Satzes 1 nicht erforderlich ist, daß die die Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung zeichnenden Personen bei demselben Umweltgutachter angestellt sind oder derselben Umweltgutachterorganisation angehören. Dadurch werden Begutachtungen einzelner Standorte aufgrund gesonderter Kooperationsvereinbarungen zwischen Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen ermöglicht.

Nach Absatz 2 muß die registerführende Stelle vor der Eintragung eines Standortes in das Standortregister den zuständigen Umweltbehörden Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben. Die Vorschrift beruht auf Art. 8 Abs. 4 und Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, wonach die registerführende Stelle die Eintragung eines Standortes ablehnen muß, wenn sie von der zuständigen Vollzugsbehörde von einem Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort unterrichtet wird.

Für den Fall, daß die zuständige Umweltbehörde beabsichtigt, die registerführende Stelle über einen Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften zu unterrichten, verpflichtet Absatz 3 die zuständige Umweltbehörde zur Anhörung des betroffenen Unternehmens, wenn ein Verwaltungsakt wegen des Rechtsverstoßes nicht oder noch nicht getroffen wurde. Für den Fall, daß das Unternehmen das Vorliegen eines Rechtsverstoßes bestreitet, hat die Umweltbehörde durch Verwaltungsakt zu entscheiden und die registerführende Stelle über die Entscheidung zu unterrichten. Die Vorschrift bezweckt, daß im Eintragungsverfahren

die registerführende Stelle nicht in den Streit über die Einhaltung des Umweltrechts zwischen Umweltbehörden und Unternehmen hineingezogen wird.

Zu § 34 (Streichung und vorübergehende Aufhebung von Eintragungen)

Die Vorschrift ergänzt die Regelungen des Art. 8 Abs. 3 und 4 und des Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, wonach die Eintragung eines Standortes gestrichen oder vorübergehend aufgehoben werden muß, wenn Rechtsverstöße am Standort vorliegen.

Satz 1 sieht vor, daß vor der Streichung oder vorübergehenden Aufhebung einer Eintragung eine Anhörung des betroffenen Unternehmens durchgeführt wird.

Satz 2 enthält eine Verfahrensregelung für den Fall, daß das Unternehmen das Vorliegen eines Rechtsverstößes bestreitet. Die Vorschrift beruht - ebenso wie § 33 Abs. 3 für den Fall der Eintragung - auf dem Grundsatz, daß die registerführende Stelle keine eigenen umweltrechtlichen Prüfungen anstellen und auch nicht über Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmen und Umweltbehörde entscheiden soll. Demnach hat die Streichung oder vorübergehende Aufhebung einer Eintragung zu unterbleiben, wenn das Unternehmen (kumulativ) das Vorliegen eines Rechtsverstößes mit vertretbaren Gründen bestreitet und erhebliche wirtschaftliche Nachteile glaubhaft macht.

Unter diesen Voraussetzungen liegen "Bemerkungen" im Sinne des Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vor,

die die registerführende Stelle dahingehend zu "berücksichtigen" hat, daß sie nicht vom Vorliegen eines Rechtsverstößes im Sinne des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG)

Nr. 1836/93 ausgehen kann. Falls jedoch das Vorliegen eines Rechtsverstößes durch eine rechtskräftige Entscheidung oder zumindest durch einen vollziehbaren Verwaltungsakt bestätigt wurde, hat die registerführende Stelle einen Rechtsverstoß im Sinne des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG)

Nr. 1836/93 anzunehmen.

Zu der Frage, wie sich die registerführende Stelle zu verhalten hat, wenn der Rechtsverstoß inzwischen abgestellt wurde, enthält § 34 keine Regelung. Denn die Antwort ergibt sich aus Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93. Danach hat die Streichung oder vorübergehende Aufhebung einer Eintragung zu unterbleiben, wenn die zuständige Umweltbehörde der registerführenden Stelle "hinreichende Zusicherungen" gegeben hat, daß der Verstoß abgestellt wurde und "hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Wiederholung ausschließen". Andernfalls muß die Eintragung gestrichen oder vorübergehend aufgehoben werden.

Zu § 35 (Registrierungsverfahren)

Die Vorschrift ermächtigt die Kammern, die Modalitäten des Registrierungsverfahrens näher zu regeln. Die materiellen Registrierungs Voraussetzungen ergeben sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93.

Abschnitt 2: Kosten- und Bußgeldvorschriften

Zu § 36 (Kosten)

Die Vorschrift beruht auf Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93.

Absatz 1 bestimmt, daß für Amtshandlungen der Zulassungsstelle, des Widerspruchsausschusses und der registerführenden Stelle Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Kostenerhebung der Zulassungsstelle und des Widerspruchsausschusses richtet sich nach dem Verwaltungskostengesetz des Bundes. Für die Kostenerhebung der registerführenden Kammern gilt Landes- und Satzungsrecht.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, eine Rechtsverordnung zur Höhe der Gebühren für die Amtshandlungen der Zulassungsstelle und des Widerspruchsausschusses zu erlassen. Da hier die Kompetenzen der Länder nicht berührt sind, bedarf diese Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates. Dem Umweltgutachterausschuß steht ein Anhörungsrecht zu.

Absatz 3 enthält eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die registerführenden Kammern.

Zu § 37 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift beruht auf Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, nach der die Mitgliedstaaten für den Fall der

Nichtbeachtung der Verordnung geeignete Rechts- oder Verwaltungsmaßnahmen treffen.

Die für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Stelle bestimmt sich nach § 36 OWiG.

Abschnitt 3: Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 38 (Übergangsvorschriften)

Nach Absatz 1 können bestimmte Rechtsverordnungen bereits vor der Einsetzung des Umweltgutachterausschusses erlassen werden, damit die Zulassungsstelle mit dem Inkrafttreten der Beleihungsverordnung nach § 28 ihre Arbeit aufnehmen kann.

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich der Zulassungsanforderungen, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 an die Leitungsebene einer bestehenden Organisation gestellt werden. Die Regelung ist notwendig, weil mit der Erfüllung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Vereinssatzungen sowie Eintragungen im Handels- und Vereinsregister verbunden sein können.

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für die Anforderung, die die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 12 Abs. 3 Satz 5 erfüllen müssen. Da diese Anforderungen bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erfüllt werden können, ist die Übergangsregelung erforderlich, damit der Prüfungsausschuß von der Zulassungsstelle eingerichtet werden kann.

210/95

- III -

Absatz 4 stellt sicher, daß die Zulassungen, die von Länderbehörden bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund einer Übergangsregelung erteilt wurden, in Zulassungen nach diesem Gesetz übergeleitet werden.

Absatz 5 enthält eine Überleitungsregelung für Zulassungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den bis dahin zuständigen Länderbehörden begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden.

Zu § 39 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

02.06.95

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 - Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz (UZSG) -

Der Bundesrat hat in seiner 685. Sitzung am 2. Juni 1995 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, allen Bestrebungen entgegenzutreten, Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 im Vollzug des Umweltmanagement- und Umweltbetriebssystems so zu interpretieren, daß europäische oder internationale Normung an die Stelle innerstaatlichen oder europäischen Umweltrechts tritt.

Begründung:

Entsprechend Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 muß der Vorrang gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Umweltrechts jedenfalls gewahrt bleiben. Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ist, insbesondere in seiner deutschen Übersetzung, sehr wenig klar formuliert. Aus gegebenem Anlaß besteht daher die Sorge, Artikel 12 könnte im Vollzug so angewandt werden, daß gesetztes Umweltrecht durch internationale Normung substituiert wird. Dies würde Schritt für Schritt - ggf. auf niedrigem Niveau - zu einer Aushöhlung der Rechtsordnung führen. Einer solchen Entwicklung muß auch im Hinblick auf eine sachgerechte Deregulierung im Sinne der Entschließung des Bundesrates vom 31. März 1995, Drucksache 422/93 (Beschluß), frühzeitig entgegengetreten werden.

2. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die Bundesregierung wird gebeten, unverzüglich von der Ermächtigung des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 und des § 3 der Vorlage Gebrauch zu machen und den Anwendungsbereich der EG-Verordnung über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auszudehnen. Insbesondere sind umgehend Wirtschaftszweige des Dienstleistungssektors (vor allem Kreditinstitute und vergleichbare Unternehmen) sowie das Bauhaupt- und -nebgewerbe in den Anwendungsbereich der EG-Verordnung einzubeziehen.

Begründung:

Für die freiwillige Beteiligung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung interessieren sich zunehmend auch Wirtschaftszweige, die nicht dem regulären Anwendungsbereich der EG-Verordnung über das Öko-Audit angehören. Für den Erfolg des Öko-Audit ist es aber wichtig, daß sich an ihm möglichst alle teilnahmewilligen Unternehmen beteiligen können. Deshalb muß so bald wie möglich in Ausübung der Ermächtigung des Artikels 14 der EG-Verordnung eine Rechtsverordnung des Bundes zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Öko-Audit erlassen werden.

3. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

§ 1 Abs. 2 steht systematisch nicht im Zusammenhang mit dem Zweck des Gesetzes und ist zudem entbehrlich. Einer Klarstellung, daß die Rechte und Pflichten der im Bereich der Bilanzrichtlinie tätigen Abschlußprüfer im Rahmen der Abschlußprüfung unberührt bleiben, folgt unmittelbar aus dem Verhältnis der §§ 322, 323 HGB zu dem vorgelegten Gesetzentwurf.

4. Zu § 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Begriff der Unternehmensbereiche näher definiert werden sollte.

5. Zu § 3 Überschrift und Abs. 1 Satz 1

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift ist das Wort "nichtgewerblicher" durch das Wort "weiterer" zu ersetzen.
- b) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses und mit Zustimmung des Bundesrates weitere Bereiche im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einzubeziehen."

Begründung:

Der Begriff "nichtgewerblich" wird im nationalen Recht zum Teil abweichend von der Umschreibung gewerblicher Tätigkeiten i. S. des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verwendet. Deshalb sollte der untechnisch zu verstehende Begriff "weitere" verwendet werden. § 3 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird damit entbehrlich.

6. Zu § 4 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 - neu -

In § 4 Abs. 3

- a) sind in Satz 1 nach dem Wort "Zulassungsstelle" die Wörter "bei Antragstellung" einzufügen.
- b) ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Nachträgliche Änderungen der zustellungsfähigen Anschrift sind der Zulassungsstelle innerhalb von vier Wochen nach der Änderung anzugeben."

Als Folge ist

§ 37 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

- "1. entgegen § 4 Abs. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Auch nachträgliche Adressenänderungen müssen der Zulassungsstelle als Voraussetzung für die Durchführung von Aufsichtsverfahren angegeben werden. Zudem wurden in § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 aus Gründen der Bestimmtheit Zeitpunkte eingefügt, zu denen die Angabepflicht zu erfüllen ist. Dementsprechend wurde § 37 Abs. 1 Nr. 1 um die Alternative "nicht rechtzeitig" ergänzt.

7. Zu § 4 Abs. 4

In § 4 Abs. 4 ist in Satz 1 das Wort "haben" durch das Wort "können" zu ersetzen und das Wort "zu" zu streichen.

Begründung:

Eine Verpflichtung zum Führen einer Berufsbezeichnung kann rechtlich nicht auferlegt werden.

8. Zu § 4 Abs. 5

In § 4 ist Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Es bedarf über die Anforderungen der §§ 5 bis 7 hinaus keiner weiteren Bestimmungen, da diese hinreichend die Voraussetzungen an Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde beschreiben. Im übrigen ist auf die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu verweisen (Anhang III) und auf die Aufgaben des Umweltgutachterausschusses (§ 21 UZSG).

9. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1

In § 5 Abs. 2 Nr. 1 sind die Wörter

"mit einer Strafe oder in den Fällen der Buchstaben b bis e mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als tausend Deutsche Mark belegt worden ist,"

durch folgende Wörter zu ersetzen:

"mit einer hohen Strafe, deren Tilgungsfrist nach § 46 Buchstabe b Bundeszentralregistergesetz fünf Jahre und mehr beträgt und die noch nicht getilgt ist, oder in den Fällen der Buchstaben b bis e mit einer Geldbuße, deren Verfolgung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz nach zwei Jahren verjährt und deren bestandskräftiger Bescheid nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, belegt worden ist,".

Begründung:

In Kenntnis der Ordnungswidrigkeitentatbestände, der ständig sich verändernden Rechtslage und der Grundsätze für die Bemessung der Geldbuße ist es unangebracht, einen festen Betrag einer Bußgeldhöhe festzusetzen. Beispielsweise kann bereits ein Verstoß gegen die Verpflichtung, eine Auskunft nach § 52 BImSchG richtig, vollständig oder rechtzeitig zu erteilen, mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zulassen. Eleganter und sachgerechter wäre es, sich an der Verfolgungsverjährung einer Ordnungswidrigkeit zu

orientieren und damit gleichzeitig eine zeitliche Grenze für die Prüfung der Zuverlässigkeit einzuführen. Das gleiche Vorgehen bietet sich bei der Behandlung der Umweltstraftaten an, wobei hier auf die Tilgungsfristen des Bundeszentralregisters Bezug genommen werden sollte.

10. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4

In § 5 Abs. 2 ist in Nummer 4 am Ende das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, um zu verdeutlichen, daß die Tatbestände (Nummern 1 bis 5) alternativ und nicht kumulativ vorliegen müssen.

11. Zu § 5 Abs. 3 - neu -

In § 5 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Unberücksichtigt bleiben Tatbestände nach Absatz 2, die nach dem Bundeszentralregistergesetz oder dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung getilgt oder verjährt sind."

Begründung:

Der Fortbestand eines Zulassungsvorbehaltes wegen Tatbeständen nach § 5 Abs. 2 über die allgemeinen Tilgungs- und Verjährungsfristen des Bundeszentralregistergesetzes bzw. des Ordnungswidrigkeitengesetzes hinaus ist verfassungsrechtlich nicht haltbar. Zur Klarstellung sollte daher ein entsprechender Absatz angefügt werden.

12. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben c und d

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind die Buchstaben c und d zu streichen.

Als Folge

ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Tatsache, daß jemand im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, spricht allein nicht gegen seine Unabhängigkeit. Soweit es zu Interessenkonflikten mit der Tätigkeit im öffentlichen Dienst kommen kann, müssen diese über das Nebentätigkeitsrecht gelöst werden.

13. Zu § 6 Abs. 3

In § 6 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Unvereinbar mit dem Beruf eines Umweltgutachters ist die Tätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer oder einer Handwerkskammer, es sei denn, es handelt sich um Bedienstete, die in Einheiten tätig sind, deren Aufgabe der Umweltschutz ist und die keinen Weisungen im Sinne des Absatz 2 Nr. 2 hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Umweltgutachter unterworfen sind und bei denen eine Einflußnahme auf ihre Tätigkeit durch Festlegung in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag ausgeschlossen ist."

Begründung:

Die bereits von mehreren Handwerkskammern eingerichteten Umweltschutzzentren haben sich bewährt und sind aufgrund der bisherigen Erfahrungen speziell im handwerklichen Bereich besonders geeignet für die Ausübung der Tätigkeit als Umweltgutachter.

Die Formulierung dient der Vermeidung eines Interessenkonfliktes mit der Aufgabenwahrnehmung als Registrierungsstelle.

14. Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben d und e

In § 7 Abs. 2 Nr. 2 sind Buchstaben d und e wie folgt zu fassen:

- "d) technische Zusammenhänge zu Tätigkeiten, auf die sich die Begutachtung erstreckt, und
- e) einschlägige Rechts- und veröffentlichte Verwaltungsvorschriften und Normen des betrieblichen Umweltschutzes;"

Begründung:

Der Begriff "betrieblicher Umweltschutz" in § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben d und e des Gesetzentwurfs ist zu unbestimmt und bleibt inhaltlich hinter den Anforderungen der in Anhang III Abschnitt A Nr. 1 Abs. 1 Anstrich 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 genannten Bereiche zurück.

Der zugelassene Umweltgutachter ist nach der EG-Verordnung gehalten, u.a. zu überprüfen, ob am Standort gegen einschlägige Umweltvorschriften verstoßen wird. Einschlägige Umweltvorschriften finden sich in Rechts- aber auch in veröffentlichten Verwaltungsvorschriften. Insofern sind die Anforderungen zur Fachkenntnis des Umweltgutachtens auch darauf zu erstrecken.

15. Zu § 8 Abs. 2 Satz 2

In § 8 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Fachkenntnisbescheinigung gestattet eine gutachterliche Tätigkeit nur im Zusammenwirken mit einem zugelassenen Umweltgutachter, der neben der Zulassung für eine Tätigkeit im Sinne des Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über mindestens eine übergreifende fachliche Qualifikation im Sinne von Anhang III Abschnitt A Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verfügt."

Begründung:

Diese Formulierung stellt klar, daß Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen nur dann zusammen mit einem zugelassenen Umweltgutachter tätig werden dürfen, wenn dieser zugelassene Umweltgutachter in mindestens einem Bereich gemäß Anhang III Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über eine fachliche Qualifikation für die Branche (Artikel 2 Buchstabe i der EWG-Verordnung) verfügt, für die er im Zusammenwirken mit dem Inhaber bzw. den Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen tätig werden will.

So wird sichergestellt, daß nicht der Fall eintreten kann, daß ein zugelassener Umweltgutachter, ohne selbst zumindest über Teilkenntnisse über die Branche zu verfügen, für die er tätig werden will, durch Hinzuziehung von Fachkenntnisbescheinigten für alle Bereiche gemäß Anhang III Abschnitt A Nr. 1 tätig werden kann. (Beispiel: Zulassung für Bäckerhandwerk wird durch Hinzuziehung von Fachkenntnisbescheinigten auf völlig andere Branche erweitert, ohne daß der zugelassene Umweltgutachter für diese Branche wenigstens über eine Teilqualifikation verfügt.)

16. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "erforderliche Fachkunde" sind die Wörter "in allen Teilen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2" einzufügen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die Fachkunde des Umweltgutachters auf einem der Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 für diese Unternehmensbereiche ist erforderlich."

Begründung:

Hiermit wird sichergestellt, daß der zugelassene Umweltgutachter mindestens eine Teilqualifikation i. S. des Anhangs III Abschnitt A Nr. 1 der EWG-Verordnung Nr. 1836/93 für die Unternehmensbereiche verfügt, für die er im Zusammenwirken mit den Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen tätig werden will.

17. Zu § 9 Abs. 3

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Für die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen entsprechend Anwendung. Die Anerkennung setzt die Zulassung als Umweltgutachter voraus."

Begründung:

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 fordert für die Befugnis zur Erteilung von Zertifizierungsbescheinigungen eine Anerkennung im Einzelfall. Im Zulassungsverfahren kann derzeit nicht geprüft werden, ob der Bewerber über entsprechende Kenntnisse oder Befähigungen verfügt, da anerkannte Zertifizierungsnormen i. S. v. Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 noch nicht vorliegen. § 9 Abs. 3 der Vorlage würde den zugelassenen Umweltgutachtern qua Gesetz eine Befugnis zuerkennen, ohne daß im Einzelfall geprüft und nachgewiesen wurde, daß diese Aufgabe ordnungsgemäß erfüllt werden kann. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Neufassung eröffnet die Möglichkeit, die Zulassung von Umweltgutachtern/Umweltgutachterorganisationen zu gegebener Zeit auch auf die Zertifizierungsbefugnis zu erstrecken. Die Prüfung erfolgt aus sachlichen Gesichtspunkten entsprechend den Vorschriften über die Umweltgutachterzulassung.

18. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1

In § 10 Abs. 1 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die aufgestellten Zulassungsvoraussetzungen an die Leitungsebene einer Umweltgutachterorganisation sind weder praxis- noch sachgerecht. Sie zwingt große Organisationen, eigenständige Organisationseinheiten abzuspalten und in eine eigenständige Gesellschaftsform zu überführen, obwohl die Unabhängigkeit der tätigen Umweltgutachter und fachkundigen Mitarbeiter bereits durch die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sichergestellt ist.

19. Zu § 10 Abs. 5

In § 10 Abs. 5 Satz 1 sind das Wort "hat" durch das Wort "kann" und das Wort "aufzunehmen" durch das Wort "aufnehmen" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Verpflichtung zum Führen einer Berufsbezeichnung kann nicht auferlegt werden.

20. Zu § 11 Abs. 5

In § 11 ist der Absatz 5 zu streichen.

Als Folge sind

a) in § 16 in Absatz 1 die Wörter

" , nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen "

durch die Wörter

"und nach diesem Gesetz"

zu ersetzen.

b) in § 21 Abs. 1 Satz 2 in Nummer 1 die Wörter

"und der aufgrund dieser Rechtsvorschriften ergangenen Rechtsverordnungen"

zu streichen.

Begründung:

Der Umweltgutachterausschuß hat die genannten Anforderungen abschließend vorzuschlagen und zu verantworten. Ein Regelungsbedarf für eine Rechtsverordnung besteht nicht. Die Ermächtigung des BMU, innerhalb von Rechtsverordnungen die festgelegten Sachverhalte zu regeln, verbietet sich zudem, weil sie im Gegensatz zum ausgehandelten Kompromiß einer wirtschaftsnahen Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 steht. Der staatliche Einfluß ist durch die Beteiligung von Bundes- und Landesministerien sowie die in § 23 Abs. 3 festgelegten Entscheidungsgrundlagen im ausreichenden Maße sichergestellt.

21. Zu § 14 Abs. 2

In § 14 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Jedermann ist berechtigt, das Zulassungsregister einzusehen. Die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend."

Begründung:

Der Inhalt der Zulassungsregister sind keine Information über die Umwelt im Sinne des § 3 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz. Insofern wird durch Satz 1 der Neufassung ein Zugangsrecht für jedermann ausdrücklich eingeräumt. Für das Verfahren der Informationsgewährung und den Ausschluß und die Beschränkung des Informationsanspruches sollen nach Satz 2 die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes entsprechend gelten.

22. Zu § 15 Abs. 2 Nr. 01 - neu -

In § 15 Abs. 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

- "01. bei der Überprüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu beachten,".

Begründung:

Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die Überprüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften durch zugelassene Umweltgutachter/Umweltgutachterorganisationen nach Maßstäben erfolgt, die auch von staatlichen Umweltbehörden angelegt werden. Nur wenn dies sichergestellt ist, kann das Gemeinschaftssystem in Deutschland zu einer Erleichterung für teilnehmende Unternehmen im staatlichen Bereich führen.

23. Zu § 16 Abs. 2 Nr. 1

In § 16 Abs. 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- "1. unter Verstoß gegen die Pflichten der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eine Umwelterklärung mit unzulässigen Angaben und Beurteilungen für gültig erklärt haben,".

Begründung:

Die Ausweitung der Gutachtertätigkeit auf eine generelle Überprüfung der vorliegenden Prüfungen, Daten und Erklärungen hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzvorschriften geht über die Anforderungen des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 hinaus, in dem die Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter und die Aufgaben der Umweltgutachter abschließend beschrieben sind. Die neue Formulierung gibt den Inhalt der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wieder.

24. Zu § 17 Abs. 3 Nr. 2

In § 17 Abs. 3 Nr. 2 sind die Wörter "und die Gefahr der Wiederholung gegeben ist" durch die Wörter "; sie sollen widerrufen werden, wenn die Gefahr der Wiederholung gegeben ist" zu ersetzen.

Begründung:

Im Falle von Abhängigkeitsverhältnissen muß beim Vorliegen von Wiederholungsgefahr der Widerruf die Regel sein.

25. Zu § 20

§ 20 ist zu streichen.

Begründung:

§ 20 des Entwurfs ist nicht erforderlich. Das Aufsichtsverfahren richtet sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Ein praktisches Bedürfnis für weitergehende Regelungen ist nicht erkennbar.

26. Zu § 21 Abs. 2 Satz 1

In § 21 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort "halbjährlich" durch das Wort "jährlich" zu ersetzen.

Begründung:

Eine halbjährliche Berichtspflicht der Zulassungsstelle wäre überzogen.

27. Zu § 24 Abs. 2 Satz 5

In § 24 Abs. 2 Satz 5 sind die Wörter "des Bundes" zu streichen.

Begründung:

Beamte in der Umweltverwaltung der Länder verfügen in der Regel über größere praktische Erfahrungen mit der Durchführung von Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren. Diese Erfahrung sollte für die Arbeit des Widersprachausschusses genutzt werden können.

28. Zu § 24 Abs. 3

In § 24 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die in § 24 Abs. 3 vorgesehene Verfahrensweise ist sachlich geboten, bedarf aber keiner gesetzlichen Regelung.

29. Zu § 27 Abs. 3 Satz 1

In § 27 Abs. 3 ist Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Der Kompromißvorschlag der von der Bundesregierung, den Ländern und der Wirtschaft erzielt wurde, sieht vor, daß der Umweltgutachterausschuß abschließend und letztverantwortlich die Aufgaben nach § 21 wahrnimmt. Eine Aufsicht über die Beschlüsse seitens des BMU würde diesen Kompromiß in Frage stellen.

30. Zu § 28

In § 28 sind vor den Wörtern

"eine oder mehrere juristische Personen"

die Wörter

"im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft"

einzufügen.

Begründung:

Der Kompromiß der Bundesregierung mit der Wirtschaft wurde unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Wirtschaft erzielt. Die Beleihung sollte daher selbstverständlich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft erfolgen, zumal originäre Interessen der Wirtschaft tangiert sind.

31. Zu § 28

In § 28 sind die Wörter "die nicht der Zustimmung" durch die Wörter "die der Zustimmung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zulassungsstelle soll auch Aufgaben in bezug auf die Länder und die Kommunen übernehmen. Deshalb sollte der Bundesrat auch an der Beleihung der Zulassungsstelle beteiligt werden.

32. Zu § 29

In § 29 Abs. 1 sind in Satz 2 die Wörter

"und auf die Entscheidungen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 Nr. 2 und § 18 Abs. 2 Satz 3"

durch die Wörter

", insbesondere darauf, daß die gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung entspricht der Fassung des Referentenentwurfs vom 14.3.1995, in dem die Zuständigkeit des BMU, entsprechend des gefundenen Kompromisses auf die Rechtsaufsicht beschränkt wird. Die vorliegende Fassung der Bundesregierung verstößt gegen die Kompromißlösung, indem eine Fachaufsicht über die Umweltgutachter über die Aufzählung der §§ 16 bis 18 eingefügt wird.

33. Zu § 30

§ 30 ist zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer Haftungsobergrenze nach § 323 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches ist nicht sachgerecht und erforderlich. Die umweltgutachterliche Tätigkeit ist mit der von Abschlußprüfern weder in der Sache noch hinsichtlich des Schadensrisikos vergleichbar.

Die Vorschrift des § 30 ist inhaltlich unklar; zudem fehlt der Einführung einer Haftungshöchstgrenze jegliche Legitimation.

Der Wortlaut des § 30 läßt nicht erkennen, für welche fahrlässig handelnden Personen er gelten soll. Neben den Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen können etwa auch der Umweltgutachterausschuß (§ 21) bzw. seine Mitglieder (§ 22), der Widerspruchsausschuß (§ 24) bzw. die Zulassungsstelle (§ 28) gemeint sein. Die Aussage in der Begründung zu § 30, daß die Vorschrift (nur) für gutachterliche Tätigkeiten gelten solle, hat weder im Wortlaut noch in der systematischen Stellung des § 30 einen Niederschlag gefunden, so daß die Vorschrift hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs unklar bleibt.

Vor allem aber ist nicht nachvollziehbar, warum eine Haftungshöchstgrenze eingeführt werden soll. Eine Legitimation läßt sich insbesondere der Begründung zu § 30 nicht entnehmen.

Auch der Zweck des § 323 Abs. 2 HGB findet in § 30 des Entwurfs keine Parallele. § 323 Abs. 2 HGB hat bereits deshalb nur einen sehr begrenzten Geltungsbereich, weil er sich nur auf die Haftung nach § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB bezieht. Diese ist einerseits besonders scharf, weil § 254 BGB praktisch

nicht zur Anwendung gelangt und weil sie unabdingbar ist (§ 323 Abs. 4 HGB); andererseits ist der Anwendungsbereich des § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB dadurch eingeschränkt, daß nur eine Haftung gegenüber der Gesellschaft bzw. einem verbundenen Unternehmen begründet wird, die zudem nur den Pflichtprüfer nach §§ 316 ff. HGB trifft, nicht jedoch bei Pflichtverletzungen anlässlich freiwilliger Prüfungen Anwendung findet. Demgegenüber hätte § 30 keine vergleichbare Begrenzung: Er will nicht nur das geprüfte Unternehmen, sondern auch Dritte als Anspruchsberechtigte erfassen; er soll nicht nur für eine bestimmte Haftungsnorm gelten, sondern offenbar für alle; er erfaßt nicht nur die Pflichtprüfung, sondern gerade auch die freiwillige Prüfung. Zudem wäre die Haftungsobergrenze nicht als Korrelat zu einer - im Rahmen des Anwendungsbereiches - besonders scharfen Haftung zu rechtfertigen.

Die in § 323 Abs. 2 HGB vorgesehene Begrenzung der Haftung auf einen Betrag von 500.000 DM wird im übrigen schon seit langem als unangemessen niedrig angesehen (Baumbach/Hopt, 29. Aufl., § 323 HGB, Rdnr. 9; Quick, Betriebsberater 1992, 1675, 1678). Angesichts des seit 1985 eingetretenen Geldwertverlustes muß heute ein Haftungshöchstbetrag von 500.000 DM als unangemessen gering gelten.

Gegen die vorgeschlagene Haftungshöchstgrenze spricht nicht zuletzt, daß die denkbaren Geschädigten keine realistische Möglichkeit hätten, sich gegen die in Betracht kommenden Schäden zu versichern. Der Umweltgutachter könnte das aber über eine Haftpflichtversicherung sehr wohl tun. Eine Berufshaftpflichtversicherung ist auch für wesentlich höhere Beträge als 500.000 DM zu erhalten. Die hierdurch - unwesentlich - erhöhte Prämie kann über das Honorar weitergegeben werden.

Ohne hinreichende Legitimation stellt eine Haftungsobergrenze einen Einbruch in das Haftungssystem unserer Rechtsordnung dar, das auch für fahrlässige Pflichtverletzungen grundsätzlich eine unbeschränkte Haftung vorsieht.

34. Zu § 32 Abs. 1 nach Satz 1

In § 32 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt im Hinblick auf kammerzugehörige Unternehmen als Selbstverwaltungsaufgabe."

Begründung:

Die in § 32 Abs. 1 des Entwurfs aufgeführten Registrierungsaufgaben sind typische Selbstverwaltungsaufgaben der Kammern, was auch deutlich gemacht werden sollte. Diese Aufgaben können nur einer ungeteilten Rechtsaufsicht unterliegen.

35. Zu § 32 Abs. 1 Satz 2

In § 32 Abs. 1 sind in Satz 2 die Wörter "zuständigen Umweltbehörde" durch die Wörter "obersten für den Umweltschutz zuständigen Behörde des Landes" zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung des Gewollten.

36. Zu § 32 Abs. 3 Satz 1

In § 32 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "eines Landes" durch die Wörter "eines oder mehrerer Länder" zu ersetzen.

Begründung:

Die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg streben die Fusion beider Länder zu einem Land an. Daher sollen schon heute alle Möglichkeiten genutzt werden, Regelungen zu einer vertieften Zusammenarbeit zu schaffen. Durch die Änderung eröffnet sich die Möglichkeit für länderübergreifende Regelungen.

37. Zu § 32 Abs. 4

§ 32 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Jedermann ist berechtigt, das Standortregister einzusehen. Die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend."

Begründung:

Der Inhalt des Standortregisters ist keine Information über die Umwelt im Sinne des § 3 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz. Insofern wird durch Satz 1 ein Zugangsrecht für jedermann ausdrücklich eingeräumt. Für das Verfahren der Informationsgewährung und den Ausschluß und die Beschränkung des Informationsanspruches sollen nach Satz 2 die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes entsprechend gelten.

38. Zu § 33 Abs. 3

In § 33 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

§ 33 Abs. 3 überträgt Aufgaben auf die Umweltbehörden der Länder, die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Eintragung von der dafür zuständigen

registerführenden Stelle wahrzunehmen sind. Den Umweltbehörden ist im Eintragungsverfahren nur Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Eintragung zu äußern. Dabei wird die Umweltbehörde im Regelfall nur Verstöße gegen unmittelbar geltende konkrete Umweltvorschriften oder bereits durch Anordnung konkretisierte rechtliche Verpflichtungen mitteilen. Aus einer Nichtäußerung der Umweltbehörden allein kann die registerführende Stelle deshalb nicht schließen, daß ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften nicht vorliegt.

39. Zu § 35

In § 35 sind in Satz 1 die Wörter

"von Standorten kammerzugehöriger Unternehmen"

durch die Wörter

"von Betriebsstandorten"

zu ersetzen

und ist Satz 2 zu streichen.

Als Folge

ist in § 36 Abs. 3 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Einzutragen sind die Betriebsstandorte aller Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1. Einer ausdrücklichen Ausdehnung der Satzungsunterworfenheit auf Nicht-Kammermitglieder bedarf es nicht. Die Erstreckung des Kammersatzungsrechts auf Dritte ist gängige, vom Bundesverfassungsgericht anerkannte Rechtspraxis (z. B. im Berufsbildungsrecht und im Sachverständigenwesen).

40. Zu § 35 Satz 1

In § 35 Satz 1 sind die Wörter "zuständige Umweltbehörde" durch die Wörter "obersten für den Umweltschutz zuständigen Behörden eines Landes" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

41. Zu § 37 Abs. 1 Nr. 7

§ 37 Abs. 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

"7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 3, zuwiderhandelt,".

Begründung:

Mit der Änderung wird klargestellt, daß auch EU-Gutachter aus anderen Mitgliedstaaten dem Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 7 unterliegen.

42. Zu § 37 Abs. 1 Nr. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob dem in § 37 Abs. 1 Nr. 2 beschriebenen Führen der Berufsbezeichnung unter entsprechender Erweiterung des § 132a StGB strafrechtliche Relevanz zu verleihen ist.

Begründung:

Der Schutzzweck des § 132a StGB besteht für Umweltgutachter mindestens im gleichen Maße wie für die dort bereits aufgeführten Berufe. Angesichts der hohen Verantwortung und der engen Zulassungsvoraussetzungen erscheint eine bloße Bußgeldbewehrung als fragwürdig. Eine strafrechtliche Sanktionierung ist vorrangig zu prüfen.

43. Zu § 37

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche Sanktionen angemessen und erforderlich sind, um das Vertrauen der Unternehmen und der Öffentlichkeit in die Seriosität des Öko-Audit-Systems und der Umweltgutachter zu sichern. Dabei ist Sorge zu tragen, daß an der wirtschaftsnahen Lösung, die das Gesetz in der vorliegenden Form weitestgehend beinhaltet, festgehalten wird.

Grundsätzlich muß in dem Gesetz deutlich darauf hingewiesen werden, daß die Unzuverlässigkeit des Umweltgutachters eine Ordnungswidrigkeit ist, die geahndet wird.